

## Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der Bürger

### 83. Änderung FNP - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.02.2019	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 21.01.2019 bis 26.02.2019	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

#### A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 (1) BauGB

#### Verschiedenste Bürgeranfragen seit 02.08.2018

Seit August 2018 bekam die Stadt verschiedenste Anfragen zum Bereich Windenergie. Es wurden dabei auch Interessenbekundungen und Hinweise auf bestehende Vorverträge bzw. vorgeschlagene Projekte durch Entwicklungsfirmen gegeben.

Nachfolgend sind die Themenbereiche aus der Bürgerversammlung sowie den schriftlichen Eingaben aufgegriffen, die einer Abwägung unterzogen werden. Die Namen der Bürger wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Stellungnahmen von Projektiergesellschaften aus der Windenergiebranche (die ebenfalls zur Öffentlichkeit und nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zu zählen sind) werden dagegen namentlich benannt. Hier wird der Datenschutz von Einzelpersonen nicht verletzt.

Inhalt:	
1 Bürgerversammlung, 13.02.2019, Rathaus Diepholz .....	2
2 Bürger, 17.12.2018.....	5
3 Bürgerin, 04.02.2019.....	5
4 Bürgerin, 11.02.2019.....	5
5 Bürger, 07.02.2019 (Unterschriftenliste).....	5
6 Bürgerin, 13.02.2019.....	6
7 Bürgerin, 26.02.2019.....	7
8 Bürger, 25.02.2019, 07.03.2019 (Protokoll).....	7
9 Bürger, 8 gleichlautende Schreiben, im Februar 2019 .....	8
10 Bürger, 22.02.2019.....	9
11 Bürgerin, 03.03.2019.....	9
12 Windanlagenbetreiber, 15.01.2019 (Gesprächsvermerk), 28.01.2019 (Akttenotiz nach Anruf) .....	11
13 Windparkprojektierer - Prowind GmbH, Lengerich, 30.11.2018 .....	11
14 Windparkprojektierer - Landvolk Dienstleistungs GmbH, 02.08.2018 (Anfrage Konzeptvorstellung), 24.09.2018 (Konzeptvorstellung), 13.12.2018.....	12
15 Windparkprojektierer – WestWind energy GmbH 04.09.2018, 01.03.2019, 18.01.2019 .....	15
16 Windparkprojektierer - WestWind Entwicklungs GmbH vertreten durch Berghaus, Duin & Kollegen, 01.03.2019 und 23.09.2019 .....	17
17 Windparkprojektierer – Windwärts Energie GmbH, Osnabrück, 01.03.2019.....	33
18 Windparkprojektierer – wpd onshore GmbH, 25.02.2019 .....	41
19 Interessengemeinschaft von Ultraleichtfliegern, Luftsport Paradiak e.V. 20.02.2019.....	43
20 Naturschutzring Dümmer e.V., 07.02.2019 .....	43
21 Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V., 08.02.2019 .....	48
22 MFC Bussard e.V. Diepholz, 10.03.2019 .....	49
23 Politik - Ausschussmitglied, 06.03.2019 .....	50
24 Nachträgliche Eingaben – Bürger 1 - 14.03.2020 .....	51

## 1 Bürgerversammlung, 13.02.2019, Rathaus Diepholz

Es liegt eine Niederschrift der Veranstaltung vor. Nachfolgend werden zusammengefasst die abwägungsrelevanten Themen aufgeführt und bearbeitet:

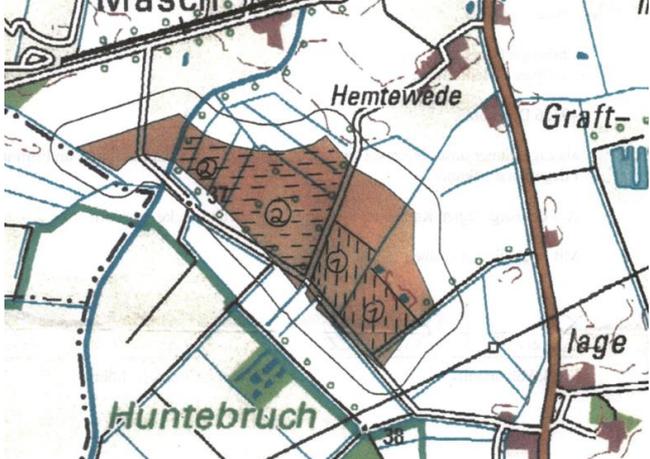
Themenbereich – Bürgerversammlung 1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Für mehrere Bürger/innen (Diepholzer Bruch) war das Thema Umzingelung wesentlich. Ihre Häuser liegen in Bereichen, die bereits von mehreren Seiten (derzeit schon bis zu drei Himmelsrichtungen) durch die Sicht auf WEA beeinträchtigt werden. Insbesondere durch einen Standort an der südlichen Stadtgrenze würde die Situation nun erneut mit einer vierten Richtung verschärft.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Eine Änderung der im Standortkonzept dargelegten weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Der Sachverhalt einer erhöhten Belastung von Anwohnern durch Umzingelung wurde bei der abschließenden Entscheidung zu Standorten berücksichtigt.</b></p> <p>Für eine Umzingelung sind keine allgemeingültigen Regeln vorhanden. Nach einem Urteil gilt, dass dann, wenn die Entfernung einer Anlage mindestens das 3-fache ihrer Kipphöhe betrage, sei bei einer Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass von der WEA keine unzumutbaren optischen und damit auch bedrückenden Wirkungen ausgehen. Im Urteil heißt es, dass es dabei keine Rolle spielt, ob es sich um eine oder um mehrere WEA handelt. Zudem ist entsprechend dem Urteil eine „umzingelnde“ Wirkung nicht an sich schon unzumutbar: „Wer im Außenbereich wohne, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen“.</p> <p>Die Stadt Diepholz hat jedoch im Verfahren für besonders betroffene Bürger (z.B. im Bereich Diepholzer Bruch) deren Situation in die Abwägung eingestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisherige Leitsätze der Gerichte (VG München, Urteil v. 07.12.2016 – Au 4 K 16.1019, Au 4 K 16.1020)        (Normenkette: BImSchG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 / BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1, § 201 / UmwRG § 4 Abs. 1, Abs. 3 / UVPG § 3 Abs. 1 S. 1, § 3a S. 4, § 3b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 / BayBO Art. 63 Abs. 1 S. 1, Art. 82, Art. 83 Abs. 1 / VwGO § 42 Abs. 2, § 173 S. 1 / ZPO § 265, § 266)</li> <li>• 1. Hinsichtlich der Lichtimmissionen durch die nächtliche Befeuerung einer Windenergieanlage ist es Betroffenen im Rahmen der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme zuzumuten, sich durch das Zuziehen von Vorhängen oder Herunterlassen von Rollläden zu schützen. (redaktioneller Leitsatz)</li> <li>• 2. Ob eine Windenergieanlage - mit der Folge eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme - eine optisch bedrückende Wirkung auf in der Umgebung liegende Grundstücke entfaltet, ist anhand aller Umstände des Einzelfalles zu beantworten. Voraussetzung dabei ist, dass das fragliche Grundstück bewohnt ist. (redaktioneller Leitsatz)</li> <li>• 3. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), wird in der Einzelfallprüfung eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen optisch bedrückender Wirkung in der Regel zu verneinen sein, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. (redaktioneller Leitsatz)</li> <li>• 4. Eine Wohnnutzung verliert durch ihre Verwirklichung im Außenbereich ihren Anspruch auf Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zwar nicht, dieser vermindert sich aber dahin, dass den Bewohnern eher Maßnahmen zumutbar sind, um den Wirkungen von den dem Außenbereich typischerweise zugewiesenen und deswegen dort planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen. (redaktioneller Leitsatz)</li> </ul>

<p>Themenbereich – Bürgerversammlung 2</p>	<p><u>Vorbelastung</u> Es wird ebenfalls von mehreren Rednern gebeten, die Situation im Süden der Stadt für die dort wohnenden infolge der bereits bestehenden Vorbelastungen (110 kV-Leitung, Windenergie etc.) nicht weiter zu verschärfen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Stadt Diepholz verfügt über keine „idealen“ Windparkstandorte, bei denen die Bevölkerung nicht belastet würde. Eine Erhöhung von Belastungen im Einzelfall kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</b></p> <p>Das Baugesetzbuch verpflichtet generell zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (1) BauGB), dabei sind u.a. auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden (§1a (3) BauGB). Es ist damit geboten, bereits optisch oder durch sonstige Immissionen beeinträchtigte landschaftliche Bereiche darauf hin zu prüfen, ob sie weitere gesellschaftliche Erfordernisse aufnehmen könnten. Betroffene empfinden solche Entwicklungen regelmäßig als unzumutbar, jedoch überwiegen öffentliche, allgemeine Interessen, zu denen u.a. der Schutz von Natur und Landschaft gehört. Eine gleichmäßige Verteilung aller Belastungen, die unsere Lebensweise hervorruft (z.B. Wind- und Biogasanlagen, Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Autobahnen, etc.), im Raum ist nicht möglich. Sie entspricht auch nicht den Zielen des Baugesetzbuches.</p> <p>Eine Grenze der Zumutbarkeit für die Betroffenen wird durch die Grenz- und Orientierungswerte der Immissionsschutzgesetzgebung gesetzt. Soweit diese für die Situation der Betroffenen eingehalten werden, kann dem öffentlichen Interesse der Stadt Diepholz bei Bedarf der Vorrang gegenüber verständlichen privaten Interessen eingeräumt werden.</p>
<p>Themenbereich – Bürgerversammlung 3</p>	<p><u>Bestehende Flächenregelungen für Tierhaltungsanlagen</u> Es wird gebeten, die Entwicklungsfenster für Tierhaltungsanlagen im Sinne der Landwirte zu berücksichtigen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Festgesetzte Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen sind keine harten oder weichen Tabuflächen für WEA. Bei der Eignungsbetrachtung zu den ermittelten Prüfräumen in der Standortanalyse wurden die Belange der Landwirtschaft für die Sondergebiete berücksichtigt.</b></p> <p>Der Fachausschuss der Stadt Diepholz hat diesen Sachverhalt bereits beraten und er wurde auch als Material in der Standortanalyse berücksichtigt. Dort wurde für die ermittelten Prüfräume aufgezeigt, wo im Umfeld Entwicklungsfenster (Sondergebiete der Hofstellen) vorliegen, für die bei einer Umsetzung von WEA Standorten die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit beider Nutzungen ist im Regelfall auszugehen, da zwischen Windenergieanlagen und (bewohnten) Hofstellen regelmäßig ein Abstand von 500 m (Flügelspitze) berücksichtigt wurde. Falls sich hier im Rahmen einer konkreten Planung von Windenergieanlagen oder eines größeren Windparks dennoch Konflikte um Lärmemissionskontingente abzeichnen sollten, so müssten sich die WEA in jedem Fall am bestehenden, gültigen Baurecht der Landwirte orientieren und ggf. könnten dann eine WEA in betroffenen Bereichen oder Zeiten nur lärmäßig heruntergeregelt betrieben werden.</p>

Themenbereich – Bürgerversammlung 4	<u><b>Bürgerwindpark</b></u> Die Akzeptanz für Windenergie sei nur dann herzustellen, wenn sich Verwaltung und Politik für einen Bürgerwindpark einsetzen.
Beschlussempfehlung	<p><b>Die städtebauliche Planung zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen erfolgt unabhängig von möglichen Betreibermodellen.</b></p> <p>Die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen wird seitens der Politik in der Stadt Diepholz begrüßt. Die Entwicklung von Beteiligungsmodellen durch Projektentwickler und/oder durch einen Zusammenschluss von Flächeneigentümer mit betroffenen Nachbarn der Umgebung ist unabhängig vom Baurecht zu sehen. Im Rahmen der Standortanalyse ist es zunächst nur Ziel der Stadt Diepholz, die städtebaulich verträglichen Standorte herauszufiltern, eine Errichtung von WEA auf diese Standorte zu steuern (83. Änderung FNP). Hierfür begründet das Baurecht die Möglichkeiten einer Steuerung. Nutzungsregelungen dagegen, wer die WEA betreibt, wer wirtschaftlich an der Errichtung von WEA partizipiert oder partizipieren soll, sind gerade nicht Gegenstand des Baurechts. Eine Verknüpfung städtebaulicher Regelungen mit wirtschaftlichen Nutzungszielen (wenn-dann) ist nicht zulässig. Als Vergleich kann das sonstige Baurecht dienen, denn für das Baurecht eines Gewerbebetriebes ist es ebenfalls unerheblich, ob und in welchem Maße dieser Betrieb seine Mitarbeiter oder Nachbarn an den Gewinnen seines Unternehmens beteiligt. Auch für das Baurecht eines Wohnhauses ist es nicht zulässig, damit etwaige Eigentümer oder Mietpreise vorzuschreiben.</p>

Themenbereich – Bürgerversammlung 5	<u><b>Das Repowern bestehender Anlagen im St. Hülfen Bruch ist geplant.</b></u> Es wird vorgetragen, dass das Repowern der 5 Anlagen auf Teilfläche 1 (Diepholzer Bruch) sowie die Erweiterung dieses Standortes genügen sollte, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es wird damit ein Verzicht auf die südliche Teilfläche 2 angeregt.
Beschlussempfehlung	<p><b>Eine Festlegung des Prüfraumes Nr. 6 (Südliche Stadtgrenze – Bereich Diepholzer Bruch) erfolgt nach Abwägung aller Belange nicht. Jedoch erfolgt eine Festlegung der Prüfräume Nr. 7a und Nr. 7b für die Windenergie.</b></p> <p>Eine Festlegung nur auf den Prüfraum Nr. 5 (St. Hülfen Bruch) würde der Windenergie nicht substanziell Raum einräumen. Die Ermittlung des substanziell zur Verfügung gestellten Raumes für Windenergie geht bislang – entsprechend der Urteilslage - allein über die Fläche. Pauschale Flächenfestlegungen existieren nicht, jedoch gibt es Orientierungswerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7,35 % Fläche an der maximal möglichen Potentialfläche entsprechend den Darlegungen des Nds. Windenergieerlasses). Geht man davon aus, dass im Landkreis Diepholz baurechtlich auch die Rotoren vollständig innerhalb der dargestellten Konzentrationsbereiche liegen müssen, so ergibt sich ein um 20 % höherer Flächenbedarf und damit insgesamt 8,82 % der Fläche.</li> <li>• Es existiert ein älteres Urteil (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09), das als Anhaltswert 10 % des Gemeindegebiets nach Abzug aller harten Tabuflächen benennt.</li> <li>• Eine Rechtsexpertise legt dagegen z.B. den Lösungsansatz vor, dass die öffentlichen Begründungen und Satzungen zum Ausschluss von Windenergieanlagen umso gewichtiger sein müssen, je mehr man sich von 50 % der möglichen maximalen Potentialfläche entfernt. Dann blieben immer noch 50 % der Fläche für alle sonstigen und mit der Windenergie unverträglichen Nutzungen auf Flächen. (vgl. Dr. Lau, Markus, Rechtsanwalt Leipzig, Kanzlei Füsser &amp; Kollegen: Substanzieller Raum für Windenergienutzung – zur Abgrenzung zwischen Verhinderungsplanung und zulässiger Kontingentierung“, veröffentlicht in Zeitschrift „Landes und Kommunalverwaltung (LKV), 4/2012, S. 163 ff. Mai 2012).</li> </ul> <p>Mit der Festlegung der Prüfräume Nr. 5 (St. Hülfen Bruch) sowie der Prüfräume Nr. 7a und Nr. 7b (östlich und westlich Wasserzug Lohne) stellt die Stadt Diepholz insgesamt 200 ha Entwicklungsfläche für die Windenergie zur Verfügung und schafft damit substanziell Raum.</p>

## 2 Bürger, 17.12.2018

Eingabe	<p>Als Flächeneigentümer wird Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im Prüf-          raum südöstlich des Fliegerhorstes bekundet.</p> 
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme</b>

## 3 Bürgerin, 04.02.2019

Eingabe	<p>Als Flächeneigentümer wird Interesse an der Ausweisung eines Sondergebietes im Be-          reich Prüfraum 5 (St. Hülfen Bruch) bekundet, da ich hier Miteigentümerin eines          Grundstückes (Flur 95, Flurstück 2/001) bin.</p>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme</b>

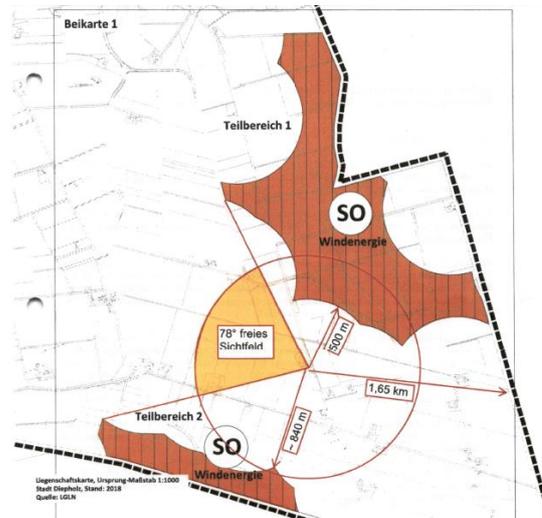
## 4 Bürgerin, 11.02.2019

Eingabe	<p>Es wird angefragt, ob das eigene Grundstück (Gemarkung Diepholz, Flur 99, Flurstück          8) in einem Prüfraum liegt.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Das Grundstück liegt nicht in einem Prüfraum.</b></p> <p>Das Grundstück grenzt nördlich an den Prüfraum 6 an. Im Umfeld liegen drei Hofstellen          mit Wohnhäusern, so dass eine Hineinnahme nicht den Kriterien der Standortanalyse          entspricht.</p>

## 5 Bürger, 07.02.2019 (Unterschriftenliste)

Eingabe	<p>Mit Erstaunen habe ich basierend auf der Standortanalyse zur Steuerung von Wind-          energieanlagen die geplante Ausweisung von Sondergebieten im Teilbereich 1 (St. Hül-          fer Bruch) und Teilbereich 2 (Diepholzer Bruch) verfolgt.</p> <p>Es ist mir bewusst, dass es sich hier zunächst um einen Entwurf handelt, jedoch möchte          ich bereits frühzeitig als betroffener Anwohner meine Kritik zur geplanten gleichzeiti-          gen Ausweisung dieser Flächen äußern.</p> <p>Wir wohnen -neben anderen ebenso betroffenen Anwohnern - unmittelbar zwischen          den geplanten Flächen und haben zudem in östlicher Richtung auf Rehdener Samtge-          meindeseite den Windpark Wetscher Bruch im Blickfeld. Eine entsprechende gemäß          der Planung angedachte Ausweisung der Flächen würde zu einer Umzingelung führen,          die optisch und schalltechnisch einem Anwohner nicht zugemutet werden kann und          darf.</p> <p>So würde ein derartiges Vorgehen dazu führen, dass ausgehend von unserem Wohn-          haus nur noch in westlicher Richtung ein freies Sichtfeld vorhanden wäre. Bei einer</p>
---------	---

Kreisbetrachtung liegt der Winkel dieses freien Sichtfeldes bei ca. 78°. Entsprechend würde es zu einer Umzingelung von 78 % kommen (s. Anlage)! Und das bereits ohne Berücksichtigung, der auch noch zur Diskussion stehenden optionalen Fläche 5. Die Entfernungen zu den Sondergebieten betragen hierbei 500 m zum Teilbereich 1, ca. 840 m zum Teilbereich 2 sowie ca. 1,65 km zur nächsten WEA des WP Wetscher Bruch. Ich fordere Sie dringend auf, auf die Bedenken und den Unmut der von dieser Planung betroffenen Anwohner im Sinne der unzumutbaren Umzingelung zu reagieren. Als betroffener Anwohner ist es nicht nachvollziehbar, dass die Stadt Diepholz in der Standortanalyse von vorneherein Gebiete bei der Analyse ausschließt, die aus persönlicher Sicht durchaus geeigneter wären und bei denen das Umzingelungsproblem nicht vorhanden wäre (verwiesen wird auf das nördliche Stadtgebiet). Es drängt sich der Verdacht auf, dass die naturfachlichen Bedenken bzgl. dieser erwähnten Flächen höher gewichtet werden als die Bedenken von uns Anwohnern.



Beschlussempfehlung

**Die Stadt Diepholz hat das Argument der Umzingelung in ihre Betrachtung zur Eignung von ermittelten Prüfräumen eingestellt und abgewogen. Der Prüfraum Nr. 6 (Südlicher Stadtrand Bereich Diepholzer Bruch = Teilfläche 2 im Vorentwurf) wird nicht als Standort vorgesehen. Siehe dazu die Abwägungen zu den Eingaben während der Bürgerversammlung Nr. 1.**

## 6 Bürgerin, 13.02.2019

Eingabe

Warum genau sollen wir eigentlich immer für alles die Köpfe hinhalten?

Zu weit draußen für eine gut funktionierende Internetleitung, weil keiner es einsieht Glasfaserkabel zu verlegen, obwohl es auch hier schulpflichtige Kinder gibt, die ein gut funktionierendes Internet für die Schule benötigen würden. Geschweige denn von den ganzen Landwirten, denen die Arbeit ohne ein gut funktionierendes Internet um Tiere an oder abzumelden wirklich erschwert wird! Zu weit draußen um die Mittwochszeitung zu bekommen.

Und jetzt auch das noch: Mit Erschrecken bin ich von der Standortanalyse zur Steuerung der Windenergieanlagen informiert worden. Nicht genug, dass das Sondergebiet Teil 1 Sankt Hülfen Bruch vergrößert werden soll, nein, es soll auch noch ein weiteres Sondergebiet Teilbereich 2 errichtet werden. Was bedeuten würde, da wir schon von zwei Richtungen aus von Windenergieanlagen umgeben sind und noch eine dritte hinzukommen würde, wären wir von einer Umzingelung betroffen. Nach meinem Kenntnisstand ist das nicht zulässig!

	<p>Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die Anwohner, genau wie die Natur in ihrer Idylle noch mehr gestört werden würden, als es bis jetzt bereits der Fall ist. Auch ist ein wichtiger Aspekt das eine Aufstockung der Windenergieanlagen es durchaus den Wiederverkaufswert bestehender Häuser und Höfen schmälert. Wer möchte schon gern von solchen Riesen und riesigen Strommasten umgeben leben!? Geschweige denn ein Haus kaufen!? Aber danach wird natürlich nicht gefragt! Zumal es ja auch Ausweichmöglichkeiten für die Stadt Diepholz gibt. Also, Punktum ich bin gegen die Errichtung eines neuen Standorts der Windenergieanlagen bei uns im Bruch. Ich würde mir wünschen, dass Sie also das Ganze noch einmal bedenken und auch die Ansichten und Gedanken der im Bruch lebenden Menschen für gewichtig befinden.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Siehe dazu die Abwägungen zu den Eingaben während der Bürgerversammlung Nr. 1.</b></p>

## 7 Bürgerin, 26.02.2019

Eingabe	<p>Dem Vorentwurf Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen sowie auch der Bürgerinfoveranstaltung habe ich entnommen, dass für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Prüfräume 5 und 6 als besonders geeignet angesehen werden, da diese Gebiete bereits durch WEA und Hochspannungsleitungen vorbelastet sind. Die Nutzung von Windenergie kommt der Allgemeinheit zugute. Es ist dann doch sehr befremdlich, dass dann angedacht ist, den jetzt schon stark belasteten Anwohnern noch weitere WEA aufzubürden. Bereits jetzt sehen wir von unserem Grundstück 21 Windenergieanlagen (5 der Stadt Diepholz, 6 der Samtgemeinde Rehden, 10 der Samtgemeinde Lemförde) sowie 3 Freileitungen. Sollten beide Prüfräume als Konzentrationszonen ausgewiesen werden, würden weitere 5 – 7 WEA im Prüfraum 5 sowie bis zu 4 WEA im Prüfraum 6 errichtet werden können. Auch steht bereits jetzt im Raum, dass sowohl die Samtgemeinde Lemförde als auch die Samtgemeinde Rehden angrenzend an diese Flächen ihrerseits weitere Sondergebiete für WEA ausweisen könnten. Die Konzentration von WEA auf einer dermaßen geringen Fläche kann doch nicht unendlich weitergeführt werden! Die Realisierung beider Prüfräume 5 und 6 würde zu einer Umzingelung führen, was optisch und schalltechnisch einem Anwohner nicht zugemutet werden kann und darf. Unser Haus wäre dann rundherum in allen Himmelsrichtungen durch WEA und Hochspannungsleitungen beeinträchtigt.</p> <p>Mit Entsetzen musste ich in der Bürgerinfoversammlung am 13.02.2019 hören, dass Bewohner wie wir (meine Familie bewohnt das Haus seit den 1930er Jahren, betreibt aber zurzeit keine Landwirtschaft mehr) im ländlichen Außenbereich laut Baugesetz nicht erwünscht sind. Das Problem der Umzingelung betrifft aber doch auch die im Diepholzer Bruch ansässigen Landwirte! Ich bitte Sie deshalb, auf die Bedenken und den Unmut aller betroffenen Anwohner einzugehen und entsprechend zu reagieren.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Siehe dazu die Abwägungen zu den Eingaben während der Bürgerversammlung Nr. 1.</b></p>

## 8 Bürger, 25.02.2019, 07.03.2019 (Protokoll)

Eingabe – Bürger 8.1	<p>Wir möchten mit Hilfe eines Planungsbüros ein kommunales Bürgerbeteiligungskonzept erstellen. Das Angebot zur Beteiligung an einer GmbH + Co. KG eröffnet einen großen Kreis von Privatinvestoren die Möglichkeit sich langfristig an Vermögensanlagen zu beteiligen. Jeder Beteiligte wird in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen und hat ein Mitbestimmungsrecht.</p>
-------------------------	---

	<p>Alternativ bietet sich eine eingetragene Genossenschaft an. Zum einen eröffnet die e.G. eine Vielzahl von verschiedenen Akteuren die Möglichkeit, sich mit Beteiligungssummen am Projekt zu beteiligen, zum anderen wird die e.G. wegen ihrer demokratischen Stimmrechtsverteilung von den Beteiligten geschätzt.</p> <p>Die Verpachtung an einer der hier zahlreich vertretenden Planungsfirmen, die mit den Verkauf der WEA an institutionelle Investoren planen, halten wir für nicht wünschenswert.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Stadt trifft ihre Standortentscheidungen unabhängig von den möglichen Wirtschaftsformen der Windenergie.</b></p> <p>Der Hinweis wird allerdings zur Kenntnis genommen und Bürgerbeteiligungen im Bereich der Windenergie sind zu begrüßen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand des Baurechts und haben bei der Auswahl und Entscheidung zu städtebaulich verträglichen Standorten keinen Einfluss</p>

Eingabe – Bürger 8.2	<p><u>07.03.2019 (Persönlich im Rathaus)</u></p> <p>Herr .....hat heute persönlich im Rathaus vorgesprochen und folgendes zum Flächennutzungsplanverfahren Windenergie mitgeteilt: Er ist Flächeneigentümer im Prüfraum 2 „südöstlich Fliegerhorst". In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt am 07.03.2019 wurde der Prüfraum 2 nicht für eine avifaunistische Untersuchung vorgeschlagen, ohne hierzu eine nähere Begründung zu erhalten. Die Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass der Standort Prüfraum 2 im Bereich des militärischen Radars des Fliegerhorstes liege, sei nicht nachvollziehbar, da der nächste Radarstandort in Bremen sei.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Belange des Radars sind ein wesentlicher Grund, weswegen in der Abwägung aller Belange eine Entwicklung des Prüfraumes Nr. 2 (südöstlich Fliegerhorst = optionalen Fläche Nr. 3 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) südöstlich des Fliegerhorstes nicht in Betracht gezogen wird.</b></p> <p>Der Standortälteste des Fliegerhorstes Diepholz hat der Stadt Diepholz unter fachlicher Beteiligung des für den Flugdienst zuständigen Personals und auf Grundlage einer fachlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Prüfraum 1 „südwestlich Fliegerhorst“ und im Prüfraum 2 „südöstlich Fliegerhorst“ (unabhängig von einem konkreten Standort in den beiden Prüfräumen) die Funktionsfähigkeit der militärischen Flugsicherungseinrichtungen bei schlechtem Wetter so eingeschränkt werden würde, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Flugplatzes nicht mehr erfolgen kann.</p> <p>Das Instrumentenverfahren ist insbesondere aus folgendem Grund am Standort Diepholz sicher zu stellen: „Sowohl die Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelung als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelung sind am Standort Diepholz für Übungszwecke der fliegenden Besatzungen zwingend erforderlich, da die Besatzungen im Flugbetrieb beide Verfahren beherrschen müssen.</p>

## 9 Bürger, 8 gleichlautende Schreiben, im Februar 2019

Eingabe	<p>Als Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Potentialfläche Aschen möchte ich mich für die Berücksichtigung der Fläche im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung Windenergie aussprechen.</p> <p>Argumente, die für diese Fläche und das Projekt sprechen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Größe der Fläche bietet ausreichend Raum für mindestens fünf moderne Windenergieanlagen.</li> </ul>
---------	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung von weiträumigen Abständen zur Wohnbebauung und Naturschutzgebieten möglich.</li> <li>• Es droht keine Umzingelung der Anwohner.</li> <li>• Geplant ist ein Bürgerwindpark mit breiter Beteiligung.</li> <li>• Es entstehen wirtschaftliche Vorteile für die beteiligten Personengruppen (Einnahmen durch Gewerbesteuer, Pachten, Ausschüttungen etc.).</li> </ul> <p>Ich bitte um entsprechende Prüfung.</p>
Beschlussempfehlung	<b>Siehe hierzu wesentlich die Abwägung unter Nr. 14 zum Windparkprojektierer Landvolk Dienstleistungsgesellschaft sowie die Abwägungen zu den Eingaben während der Bürgerversammlung Nr. 1.</b>

## 10 Bürger, 22.02.2019

Eingabe	<p>Das Ehepaar wohnt An der Bahn 21 und hat sich kritisch zur kumulierten Lärmproblematik geäußert, die sich durch mögliche Ausweisung von WEA noch verschlimmern wird. Das Ehepaar findet es ohnehin schon sehr kritisch, wie die Stadt Diepholz grds. mit dem Thema Lärmproblematik umgeht. Kumulierte Lärmproblematik: Bahnstrecke, zunehmender Verkehr durch Famila, Raserstrecke auch mit Blick auf Verkehr durch Schichtbetrieb, Segelflugzeuge, Verkehr durch Bundeswehr. Das Ehepaar kann derzeit schon nicht in Ruhe auf der Terrasse sitzen. Den Lärmaktionsplan beurteilen die beiden als nicht sauber erarbeitet. Frau .....wurde vom Arzt attestiert, dass Lärm sie krank macht. Das Ehepaar wird eine schriftliche Stellungnahme einreichen und erwarten eine fachliche Rückmeldung hierzu. Das Ehepaar hat am 22.02.2019 persönlich im Rathaus vorgesprochen.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die sich durch WEA ergebenden Immissionen dürfen in keinem Fall so hoch sein, dass sie die allgemein anerkannten und gültigen Grenzwerte (DIN 18004, TA-Lärm, Immissionsschutzgesetz) für die Anwohner überschreiten. Diese Berechnungsgrundlagen für Immissionen und die Orientierungs- bzw. Grenzwerte gelten für alle Bürger und für alle Planungen gleichermaßen (gleiches Recht für alle).</b></p> <p>Die zusätzlichen Belastungen durch eine mögliche Konzentrationsfläche mit den gewählten Abständen sind – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen – erkennbar nicht so hoch, als dass sie nach den Grundlagen des Immissionsschutzgesetzes oder sonstiger Regelungen zu unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen oder sogar zu einer Ungleichbehandlung führen. Gesellschaftlich gesehen wirken <u>alle Bürger</u> durch ihren Lebensstil (einschließlich des Stromverbrauchs, des Verkehrs etc.) auch als Verursacher von Immissionen und sind nicht allein Opfer. In unserer Gesellschaft besteht aufgrund der Intensität und Vielfalt von Nutzungen ein hohes Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme. In dem Maß, in dem eine Minimierung von Auswirkungen von WEA Anlagenbetreibern zu Recht erwartet werden kann, müssen umgekehrt auch Anwohner im Entscheidungsfall - im rechtlich gebotenen Rahmen – die WEA dulden.</p>

## 11 Bürgerin, 03.03.2019

Eingabe	<p>Schon wieder ist unser landwirtschaftlicher Betrieb im Sankt Hülfen Bruch im Fokus! Zum besseren Verständnis folgende Historie. Der Hof Adelhorn stand ursprünglich am Bremer Eck, mitten in der Stadt Diepholz, zwischen dem heutigen Georg-Moller-Haus und dem Haus Brandscheidt. Der Hof musste 1964 wegen des Neubaus der Bundesstrasse 214 weichen. Zu dem Hof gehörten die Flächen wo heute die Gebäude der Polizei, der Feuerwehr und des Aldimarktes stehen. Der landwirtschaftliche Betrieb mit seinen Flächen wurde zum Moorhäusern umgesiedelt. So konnte sich die Stadt</p>
---------	--

Diepholz im Stadtkern gut weiterentwickeln. Das Bremer Eck war Jahrzehnte der Hauptverkehrsknotenpunkt (B 214/ B 51) der Stadt Diepholz.

1998 wurde unser Betrieb an der Moorhäuser Strasse, dem inzwischen der westlichen-Stadtrand von Diepholz sehr nahe gerückt war von dem Neubau der Trasse der Umgehungsstrasse - kurioser Weise wieder die B 51 / B 214 so stark tangiert, dass wir mit unserem landwirtschaftlichen Betrieb ein zweites Mal umgesiedelt wurden. Wir kamen aus dem Gebiet eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens und wechselten in das Gebiet eines anderen laufenden Flurbereinigungsverfahrens. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Stadt Diepholz seinerzeit einen Informationsvorsprung in Sachen Ausweisung eines Windparkgebietes im Sankt Hülfer Bruch hatte; denn seit dieser Zeit ist sie im Besitz einer Fläche im Gebiet des heutigen Windparks. Alle Verhandlungspartner die damals involviert waren wussten vermutlich davon, nur wir nicht. Eine landwirtschaftliche Nutzfläche die zu der bestehenden Aussiedlerhofstelle gehörte, wurde uns damals nicht mit angeboten. Zum Zeitpunkt der Umsiedlung im Jahr 1998 stand hier im Sankt Hülfer Bruch noch kein einziges Windrad. Wir sind guten Glaubens in ein unbelastetes Gebiet gezogen! Die Stadt Diepholz bekam durch unsere ehemaligen Nutzflächen erneut die Möglichkeit sich gut weiter zu entwickeln, z.B.: Wohnbaugebiete im Bereich Moorhäuser Strasse und im Bereich Kapellenweg. Ein weiterer Vorteil für die Stadt Diepholz die Ansiedlung von Mac Donalds, Lidl u.a. Geschäfte im Bereich C. Schwarze Strasse. Nicht zu vergessen viele Massnahmen im Diepholzer Moor im Bereich der Beeke.

Im Baugenehmigungsverfahren zum Bau der Windkraftanlagen haben damals alle Anwohner ihre Bedenken angemeldet! Daraufhin wurde das vorgesehene Gebiet durch eine Anordnung aus Hannover verkleinert! Heute wird dieses Gebiet im Sankt Hülfer Bruch als Prüfraum 5 wieder eingeplant und ist auch noch vergrössert worden. Im westlichen Bereich ist eine optionale Fläche vorgesehen, direkt vor unserer Haustür und eine weitere Fläche (Prüfraum 6) an der südlichen Stadtgrenze im Diepholzer Bruch.

So sieht anscheinend die Dankbarkeit der Stadt Diepholz für einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb aus, der zweimal die Umsiedlung seines landwirtschaftlichen Betriebes zum Wohle aller Diepholzer Bürger auf sich genommen hat!

Vor ungefähr 20 Jahren wurde zuerst der kleine Finger genommen und heute soll die ganze Hand erhalten, oder wie sehen Sie das? WARUM sollen immer wir zu den Hauptbetroffenen gehören? Nach unserer Auffassung sollte die Betroffenheit gerechter verteilt werden. Es gibt auch Bereiche am Fliegerhorst, der GePro oder nach wie vor in Aschen. Alle anderen Bürger der Stadt Diepholz dürfen auch in den Genuss der Auswirkungen von Windenergieanlagen wie z.B.: die Geräusche, den Schattenschlag, das Rotlichtgeblinke und die Umzingelung des Blickfeldes kommen, warum immer nur die Anwohner im Bruch? Damals wie heute ist es so, dass alle Flächeneigentümer und Investoren nicht vor Ort wohnen und nicht mit allen Auswirkungen leben müssen, sondern nur in den finanziellen Genuss kommen! Wollen Sie wirklich unsere Natur und unsere Landschaft vor unserer Haustür den auswertigen Investoren opfern? Warum bauen die Investoren nicht vor ihrer eigenen Haustür? Vor ca. 20 Jahren gab es genau wie heute einen Zeitdruck um den "Wildwuchs" zu verhindern!

Die Aussage bei der Veranstaltung im Rathaus über die Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen, dass das Wohnen im Aussenbereich laut Baugesetzbuch nicht vorgesehen ist, kann ja wohl nicht wahr sein! Wo sollen wir denn leben, wenn nicht mit unseren Familien auf unseren Höfen bei unseren Tieren?

*Als Anlage wurden Karten vorgelegt.*

Beschlussempfehlung

**Die Stadt Diepholz verfügt über keine „idealen“ Windparkstandorte, bei denen die Bevölkerung nicht belastet würde. Eine Erhöhung von Belastungen im Einzelfall kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

	<p>Das Baugesetzbuch verpflichtet generell zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (1) BauGB), dabei sind u.a. auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden (§1a (3) BauGB). Es ist damit geboten, bereits optisch oder durch sonstige Immissionen beeinträchtigte landschaftliche Bereiche darauf hin zu prüfen, ob sie weitere gesellschaftliche Erfordernisse aufnehmen könnten. Betroffene empfinden solche Entwicklungen regelmäßig als unzumutbar, jedoch überwiegen öffentliche, allgemeine Interessen, zu denen u.a. der Schutz von Natur und Landschaft gehört. Eine gleichmäßige Verteilung aller Belastungen, die unsere Lebensweise hervorruft (z.B. Wind- und Biogasanlagen, Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Autobahnen, etc.), im Raum ist nicht möglich. Sie entspricht auch nicht den Zielen des Bausetzbuches.</p> <p>Eine Grenze der Zumutbarkeit für die Betroffenen wird durch die Grenz- und Orientierungswerte der Immissionsschutzgesetzgebung gesetzt. Soweit diese für die Situation der Betroffenen eingehalten werden, kann dem öffentlichen Interesse der Stadt Diepholz bei Bedarf der Vorrang gegenüber verständlichen privaten Interessen eingeräumt werden.</p>
--	--

## 12 Windanlagenbetreiber, 15.01.2019 (Gesprächsvermerk), 28.01.2019 (Aktennotiz nach Anruf)

Eingabe – Bürger 12.1	<p>Eine früher gestellte Bauvoranfrage für die Errichtung einer WEA in der Gemarkung St. Hülfe soll weiter bestehen bleiben.</p> <p>Es würde begrüßt, wenn die Ausweisung eines Windparks aus einer Hand durch einen Investor erfolgen würde. Es werden drei Firmen genannt, die derzeit im Stadtgebiet unterwegs sind und Nutzungsverträge mit Eigentümern abschließen.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Der beantragte Standort ist nicht als Prüfraum in der Standortanalyse ermittelt worden.</b></p> <p>Die Fläche liegt außerhalb der derzeit dargestellten Prüfräume. Die Fläche liegt auch im 500 m Wirkradius eines Wohnhauses.</p>
Eingabe – Bürger 12.2	<p>Am Bahnhof 86 sei keine Nutzung als Wohngebäude vorhanden, insoweit könne ein Abstandsradius entfallen.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Es ist nicht erkennbar, dass das Gebäude als Nicht-Wohngebäude zu werten wäre. Der Abstandsradius wird somit im Standortkonzept aufrechterhalten.</b></p> <p>Der Sachverhalt zum Bahnhof 86 wurde geprüft. Es erfolgt eine phasenweise Nutzung als Wohngebäude und die Bewohner sind gemeldet.</p>

## 13 Windparkprojektierer - Prowind GmbH, Lengerich, 30.11.2018

Eingabe	<p>Es wird auf ein Haus im Bereich des bestehenden Windparks St. Hülfer Bruch verwiesen, das in der Standortanalyse nicht erfasst und mit einem Abstandsradius versehen sei.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Der Sachverhalt wird korrigiert und das Wohnhaus (Wetscher Bruchstraße 98) mit einem Abstandsradius berücksichtigt. Dadurch vermindert sich der ermittelte mögliche Prüfraum.</b></p> <p>Es ergeben sich mit der Korrektur keine grundsätzlich veränderten Aussagen zu den bislang ermittelten Prüfräumen.</p>

**14 Windparkprojektierer - Landvolk Dienstleistungs GmbH, 02.08.2018 (Anfrage Konzeptvorstellung), 24.09.2018 (Konzeptvorstellung), 13.12.2018**

<p>Eingabe – Landvolk 1</p>	<p><u>Die Flächen im Boller Moor seien für die Errichtung von mindestens 6 WEA geeignet.</u></p>  <p>Der Vorteil dieser Planung läge u.a. darin, dass Abstände von 800 m zur Wohnbebauung (Aschen) und 300 m zum Naturschutzgebiet Boller Moor gehalten würden. Die Umsetzung eines Bürgerwindparkes sei möglich. Kosten der aktuell erforderlichen avifaunistischen Kartierung für einen Standort würden übernommen.</p> <p>Anlage zum Schreiben (nebenstehend).</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – eine Änderung der im Standortkonzept dargelegten weichen Tabuflächen erfolgt nicht.</b></p> <p>Der obige Flächenvorschlag greift frühere Planungen der Stadt auf. Hier ergab sich bei der damals vorgenommenen Standortanalyse (2011) mit den damaligen Kriterien ein entsprechender Prüfraum im angesprochenen Bereich nördlich von Aschen.</p> <p>Der vorgelegte Bereich entfällt aufgrund von aktuell im Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz gesetzten <u>Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft</u> (siehe nebenstehende Karte hellgrün). Sie wurden in der Standortanalyse als weiche Tabuflächen gesetzt und ergänzen die naturschutzfachlich hochbedeutsamen Vorranggebiete für Natur und Landschaft (dunkelgrün) zu größeren schützenswerten Komplexen. Die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete als weiches Ausschlusskriterium stimmt überein mit den Empfehlungen des Landkreises Diepholz in seinem Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Die Stadt hält daran fest, die aktuell ermittelten Prüfräume im Süden des Stadtgebietes (orange in der Karte) weiter zu prüfen, um hier der Windenergie den gebotenen substanziellen Raum im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Hinweis auf die Umsetzung eines Bürgerwindparkes an diesem Standort wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird sich bei der Ermittlung von geeigneten Flächen zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen auf Sachverhalte stützen, die im BauGB zur Steuerung geboten sind. Regelungen über Beteiligungen in einem Windpark gehören nicht zu den Möglichkeiten des Baurechts.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für die erforderlichen Kartierungen übernommen würden.</p>
<p>Eingabe – Landvolk 2</p>	<p>Schreiben vom 13.12.2018</p> <p>Positiv aufgenommen haben wir Ihre Mitteilung, dass der Verwaltungsausschuss einen Aufstellungsbeschluss für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst hat.</p> <p>Wie Sie wissen, wirbt das Landvolk zusammen mit den entsprechenden Grundeigentümern im Bereich Aschen (s. Anlage) bereits seit mehreren Jahren bei der Stadt Diepholz um eine Sondergebietsausweisung an entsprechender Stelle. Die Gründe für die Fläche haben wir hierbei bereits mehrfach aufgeführt. Wir möchten diese an dieser Stelle noch einmal in aller Kürze zusammenfassen.</p>

- Weiträumige Abstände zu Wohnbebauung und Naturschutzgebiet möglich (wir planen aktuell einen Abstand von 800 m zu den Wohnhäusern und 300 m zum Naturschutzgebiet).

- Das Gutachten von Dipl. Biol. Moritz („Windenergie-Planungen in der Stadt Diepholz: Standortbetrachtung Aschen“) aus 2012 zeigt, dass durch eine geschickte Windparkplanung eine Beeinträchtigung der Vogelwelt ausgeschlossen bzw. minimiert werden kann. (Das Gutachten muss natürlich aktualisiert werden.) Die Fläche ist ausreichend groß (auch bei erhöhten Abständen als die im Vorentwurf der Stadt Diepholz festgesetzten Mindestabstände), um mind. Fünf moderne Windenergieanlagen zu errichten. Damit kann die Stadt Diepholz bei entsprechender Ausweisung einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und ist nicht genötigt, mehrere kleinere Sondergebiete an anderer Stelle auszuweisen.

- Wirtschaftliche Vorteile: Gewerbesteuererinnahmen für die Stadt, Pachteinnahmen für die Grundeigentümer, Ausschüttungen für die Beteiligten (Stichwort Bürgerwindpark), Einnahmen für die ortsansässigen Firmen durch die Beauftragung in der Bau- und Betriebsphase, Teilbetrag der Gesamtpacht geht gem. Beschluss der Grundeigentümer an ortsansässige Vereine.

In dem ersten von der Stadt Diepholz nun veröffentlichten Vorentwurf zur „Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen“ ist unsere favorisierte Fläche bisher leider nicht als Prüfraum aufgeführt worden. Dies bedauern wird sehr. Wir werden jedoch weiterhin dafür arbeiten, dass die Fläche in Betracht gezogen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir zwei Themenbereiche ansprechen.

#### 1. Kartierung

Im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes müssen laut niedersächsischem Windenergieerlass auch immer artenschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden. Wie detailliert und über wen diese Aspekte unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen aus dem niedersächsischen Windenergieerlass überprüft werden, entscheidet der entsprechende Bauleitplaner also hier die Stadt Diepholz. Wir möchten die Kartierung der Fläche Aschen sicherstellen und fragen höflichst an, ob ein Kartierungsbüro bereits beauftragt wurde, so dass wir mit diesem in Kontakt treten können, um entsprechend die Fläche Aschen auf unsere Kosten analog mit kartieren zu lassen? Sollte ein entsprechendes Büro noch nicht beauftragt worden sein, würden wir gerne zeitnah mit Ihnen das weitere Vorgehen abstimmen (Vorschlag unsererseits: Kartierungsbüro, Kartierungsumfang).

#### 2. Bewertungssystem Kategorie „Private Interessen an WEA“

Im veröffentlichten Vorentwurf wird ein einheitliches Bewertungssystem für die Prüfräume angewendet. Auch wenn wie erwähnt die Fläche Aschen bisher nicht als Prüfraum aufgeführt wird, möchten wir an dieser Stelle bereits bzgl. der Kategorie „Private Interessen an WEA“ das entsprechende Interesse darlegen.

Es wurden weiträumig Nutzungsverträge mit den Grundeigentümern in der Fläche abgeschlossen. Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses aus 2012 wurde die entsprechende Kartierung durch Dipl. Biol. Moritz auf Kosten der Landvolk Dienstleistungs GmbH durchgeführt. Wir waren mehrfach bei Bürgermeister a.D. Dr. Schulze vorstellig, um das Projekt voranzutreiben. Im Rahmen der RROP Überarbeitung wurde eine Stellungnahme mit anliegender Unterschriftenliste der Grundeigentümer zum dem geplanten Vorbehaltsgebiet beim Landkreis Diepholz eingereicht. Die Stadt Diepholz wurde nochmals letztes Jahr aufgefordert, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten. Wir sind davon überzeugt, dass damit eindeutig belegt ist, dass ein privates Interesse an Windenergieanlagen gegeben ist, und bitten darum, dass Sie bzw. das Planungsbüro uns bestätigen, dass dies gemäß des Bewertungssystems mit der höchsten Kategorie zu werten ist. Über eine zeitnahe Rückmeldung wären wir sehr dankbar.

## Beschlussempfehlung

**Erforderliche Kartierungen für die Arbeiten zum einem Teilflächennutzungsplan werden von der Stadt Diepholz bei Bedarf veranlasst und auch sichergestellt. Eine Übertragung der Arbeiten direkt an einzelne Betreiber ist nicht vorgesehen.**

**Das hohe private Interesse an einer Entwicklung des Standortes Aschen wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertungskategorie „Privates Interesse an WEA“ im Rahmen der Standortanalyse entfällt im weiteren Verfahren.**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. In Ausübung der damit verbundenen Planungshoheit entscheidet die Gemeinde über die geordnete städtebauliche Entwicklung. Im Rahmen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB hat die planende Gemeinde alle von einem Bauleitplan betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu gewichten und gerecht gegeneinander abzuwägen. Dabei übt sie das mit der Planungshoheit verbundene Planungsermessen aus. Diese Tätigkeit hat unbefangen, neutral und objektiv zu erfolgen. Die Gemeinde darf ihre im Rahmen der Planungshoheit zu treffenden Entscheidungen nicht einseitig im Interesse einzelner Beteiligter orientieren. Auf die Ausführungen von Herrn Dr. Gaentzsch, dem früheren Vorsitzenden des Bausenats beim BVerw wird diesbezüglich hingewiesen (Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage, S 1, Rn. 22).

Die planende Gemeinde soll die notwendige Sammlung und Gewichtung des Tatsachenmaterials nach Möglichkeit aufgrund eigener Sachkunde treffen. Nur wenn abwägungsrelevante Zweifelsfragen eines Ausmaßes existieren, die mit „gemeindlichen Bordmitteln" nicht mehr zu klären sind, soll die Gemeinde sich der Hilfe von anerkannten Gutachten bedienen. Die Einholung von Gutachten ist eine mit der Ausübung der Planungshoheit verbundene Aufgabe der Gemeinde. Sie würde ihre Objektivität und Neutralität gefährden, wenn sie diese Aufgabe Dritten überträgt und die Materialsammlung mit Dritten abstimmt. Innerhalb der Gemeinde müssen die maßgebenden Entscheidungen bei Aufstellung von Bauleitplänen von dem Rat getroffen werden. Der Rat darf sich anstelle einer eigenständigen Entscheidung nicht einmal auf Entscheidungen seiner Ausschüsse berufen. Insoweit weise ich auf die Entscheidungen des BVerwG vom 25.11.1999 (4 CN 12.98) und des OVG Lüneburg vom 30.03.2000 (1 K 2491/98) hin. Die Stadt Diepholz müsste befürchten, gegen diese strengen Vorgaben zu verstoßen, wenn dem Wunsch nach Abstimmung der Kartierungen nachgegeben würde.

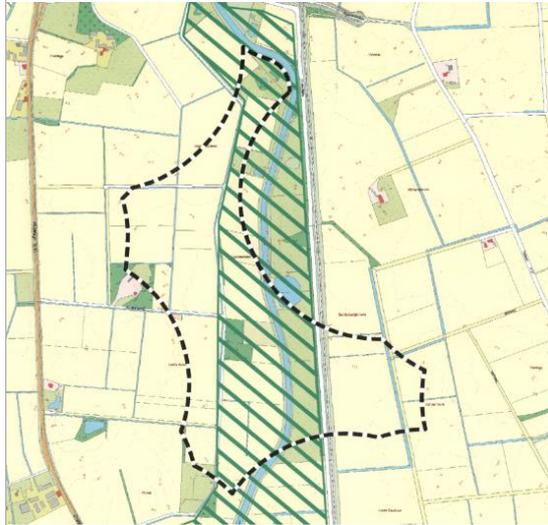
Das hohe private Interesse an der Entwicklung eines Standortes in Aschen ist bekannt. Im Laufe des Verfahrens hat sich jedoch gezeigt, dass ein hohes privates Interesse auch für andere aktuell im Verfahren befindliche Prüfräume angeführt werden kann. Zugleich wurde seitens eines Rechtsvertreters darauf hingewiesen, dass analog zum privaten Interesse auch eine Bewertungskategorie begründet werden sollte, warum etwa die Ablehnung eines Standortes nicht in gleicher Weise Eingang in ein Bewertungsraster findet. Die Stadt wird aus Gründen der Gleichbehandlung deshalb ein vorgetragenes Interesse an der Umsetzung von Standorten nicht mehr als einen besonderen Eigentatbestand für einen Prüfraum im Rahmen der Standortanalyse werten.

## 15 Windparkprojektierer – WestWind energy GmbH 04.09.2018, 01.03.2019, 18.01.2019

Eingabe – WestWind 1	<p><u>Schreiben 01.03.2019</u></p> <p>Hiermit bekunden wir das „private Interesse an WEA" im o.g. Prüfraum (Prüfraum Nr. 5 – St. Hülfen Bruch). Ich bitte Sie diesen Bewertungsaspekt mit einer angemessenen Punktzahl zu versehen.</p> <p>Seit 2003 produzieren die 5 WEA das Typs Enercon E- 66/18.70 - 1,8 regenerative Energie. Die Standorteignung ist daher bewiesen und die Akzeptanz ist in der Bevölkerung weitestgehend vorhanden.</p> <p>Zukünftig ist an diesem Standort ein Repowering geplant. Für eine erfolgreiche Projektumsetzung mit neuester WEA – Generation sollte der Prüfraum exakt in der Darstellung [Standortanalyse/ Abwägungsmaterial 2019; S. 42 u. ff.] im weiteren FNP-Verfahren betrachtet werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Bewertungskategorie „Privates Interesse an WEA“ im Rahmen der Standortanalyse entfällt. Der Prüfraum 5 (St. Hülfen Bruch) ist vorgeschlagener Standort im laufenden Verfahren.</b></p> <p>Das private Interesse an der Entwicklung des Standortes wird zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Verfahrens hat sich jedoch gezeigt, dass ein hohes privates Interesse auch für andere aktuell im Verfahren befindlichen Standorte angeführt werden kann. Zudem wurde seitens eines Rechtsvertreters darauf hingewiesen, dass analog zum privaten Interesse auch eine Bewertungskategorie „Ablehnung eines Standortes“ Eingang finden müsste und begründet werden sollte, warum etwa die Ablehnung eines Standortes nicht in gleicher Weise Eingang in ein Bewertungsraster findet. Die Stadt wird aus Gründen der Gleichbehandlung deshalb ein vorgetragenes Interesse an der Umsetzung von Standorten nicht in das Standortkonzept einstellen oder mit einer besonderen Gewichtung berücksichtigen.</p>
Eingabe – WestWind 2	<p><u>Die Flächen im Gebiet Schobrink seien für die Errichtung von 2 WEA geeignet.</u></p> <p>Anlage zum Schreiben</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Eine Änderung der im Standortkonzept dargelegten weichen Tabuflächen erfolgt nicht.</b></p> <p>Der obige Flächenvorschlag seitens der Fa. Westwind greift frühere Planungen der Stadt auf. Hier ergab sich bei der damals vorgenommenen Standortanalyse (2011) mit den damaligen Kriterien ein entsprechender Prüfraum im angesprochenen Bereich von Schobrink (OT Aschen).</p> <p>Der vorgelegte Bereich entfällt aufgrund von aktuell im Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz gesetzten <u>Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (siehe nebenstehende Karte hellgrün)</u>. Sie wurden in der Standortanalyse als weiche Tabuflächen gesetzt und ergänzen die naturschutzfachlich hochbedeutsamen Vorranggebiete für Natur und Landschaft (dunkelgrün) zu größeren schützenswerten Komplexen. Die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete als weiche Tabuflächen stimmt überein mit den Empfehlungen des Landkreises Diepholz in seinem Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Die Stadt hält daran fest, die aktuell ermittelten Prüfräume im Süden des Stadtgebietes (orange in der Karte) weiter zu prüfen, um hier der Windenergie den gebotenen substanziellen Raum im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.</p>

Eingabe - WestWind 3

Die Flächen im Bereich der optional zu untersuchenden Fläche Nr. 6 (Anmerk.d.V. = Prüf-  
 raum Nr. 7 – westlich des Wasserzuges Lohne) seien größer als in der Standortanalyse ermit-  
 telt.



Es wird vorgetragen, dass ein im Kuh-  
 bartsweg vorhandenes Gebäude nicht  
 baurechtlich als Wohngebäude zu wer-  
 ten ist. Insoweit sei der ermittelte Prüf-  
 raum in diesem Bereich größer vorzu-  
 sehen (siehe nebenstehende Anlage  
 zum Schreiben).

Zwar ist der Bereich im RROP als Vor-  
 behaltsgebiet für Natur- und Land-  
 schaft vorgesehen, dazu soll noch ver-  
 tieft Stellung bezogen werden.

Beschlussempfehlung

**Das Gebäude im Kuhbartsweg Nr. 2/3 ist nicht als Wohngebäude zu werten. Es erhält  
 keinen Abstandsradius. Der sich dadurch ergebende Prüfraum wird entsprechend  
 größer.**

Im Vorentwurf der Standortanalyse ist das Gebäude Kuhbartsweg Nr. 2/3 als Wohn-  
 haus im Außenbereich gewertet worden und hat entsprechend der harten und wei-  
 chen Ausschusskriterien einen Abstandsradius von insgesamt 500 m zu möglichen  
 WEA erhalten. Die Überprüfung des Sachverhaltes bringt folgendes Ergebnis:

Beim Gebäude im Kuhbartsweg handelt sich um ein städtisch genutztes Gebäude in  
 einem baurechtlichen Sonderfall. Faktisch ist dort z.Zt. eine Unterkunft gegeben, in der  
 sich Menschen mit sehr unterschiedlicher Verweildauer aufhalten (Obdachlose). Inso-  
 weit erscheint es plausibel, in der Abwägung diese Unterkunft nicht gleich zu gewich-  
 ten mit den Belangen von Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Hierfür liegt folgende  
 Begründung vor: Eine Person, die ohne Wohnung und sichere Unterbringung ist, ver-  
 ursacht eine konkrete Gefahr im Sinne von S 12 Nr. 1 NPOG. Die Gefahr wird auch als  
 gegenwärtig und erheblich im Sinne der Nr. 2 und 3 anzusehen sein. Wenn die Stadt  
 Diepholz auf dieser Grundlage eine obdachlose Person in das anderweitig zurzeit nicht  
 genutzte Gebäude der ehemaligen Obdachlosenunterkunft im Kuhbartsweg unter-  
 bringt, dann würde dies nicht dazu führen, dass die Person „wohnt“. Nur für ein „Woh-  
 nen“ im Sinne der Definition dieses Begriffes durch das BVerwG (B. v. 25.03.1996 - 4 B  
 302.95 - BauR 1996, 676 = eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der  
 Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufent-  
 halts) gilt der im RROP als Ziel aufgestellte Grundsatz, dass ein Mindestabstand von  
 Windenergieanlagen einzuhalten sei. Wird also das Gebäude der ehemaligen Obdach-  
 losenunterkunft von seinem Eigentümer, der Stadt Diepholz, nicht zum Wohnen ge-  
 nutzt, sondern greift die Stadt Diepholz auf das vorhandene und leerstehende Ge-  
 bäude lediglich zur vorübergehenden Beseitigung einer aktuellen Gefahr im Sinne des  
 NPOG zurück, dann ist dessen Rechtmäßigkeit nicht von der Einhaltung eines Abstan-  
 des zu Windenergieanlagen abhängig. Die Stadt Diepholz braucht also bei der Aufstel-  
 lung des Flächennutzungsplanes mit Regelungen über Windenergieanlagen den vom  
 RROP des Landkreises aufgestellten Grundsatz der Mindestabstände nicht einzuhal-  
 ten.

Zugunsten der Belange einer substanziellen Windenergienutzung im Stadtgebiet wird  
 im Rahmen der Standortanalyse nun auf einen Abstandsradius zum Gebäude Kubarts-  
 weg – wie vom Einwender vorgeschlagen - vollständig verzichtet. Damit ergibt sich ein

	<p>vergrößerter Prüfraum und den Belangen der Windenergie könnte bei Nutzung dieses Standortes besser Rechnung getragen werden.</p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand wären mögliche WEA für diesen Standort aufgrund der Belange der Bundeswehr ggf. höhenbegrenzt, was allerdings praktisch durchaus eine Nutzung mit WEA ermöglichen würde.</p>
--	---

## 16 Windparkprojektierer - WestWind Entwicklungs GmbH vertreten durch Berghaus, Duin & Kollegen, 01.03.2019 und 23.09.2019

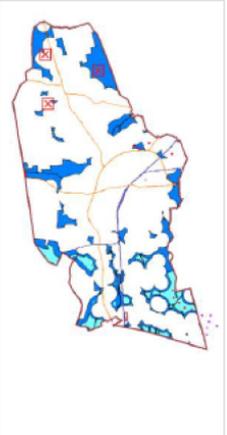
Eingabe – RA Berghaus 1	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der West-Wind Entwicklungs GmbH &amp; Co KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.</p> <p>Unsere Mandantin plant an den Standort Schobrink und Heeder Bruch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Während der Standort Schobrink im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie fehlerhafter Weise überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden soll, ist auch die Potentialraumermittlung hinsichtlich des Standorts Heeder Bruch (vgl. Prüfräume 7 und 8) sowie deren Bewertung im Rahmen der Einzelfallprüfung fehlerhaft und würde ohne Änderungen zu beachtlichen Abwägungsfehlern führen. Wir nehmen daher namens und im Auftrage unserer Mandantin im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie und im Nachgang zu der frühzeitigen Bürgerbeteiligungsveranstaltung vom 13.02.2019, an der unsere Mandantin teilgenommen hat, zu dem Vorentwurf der Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen (im Folgenden „Standortanalyse“) wie folgt Stellung.</p>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme</b>

Eingabe – RA Berghaus 2	<p>Die von Ihnen angestrebte 83. FNP-Änderung könnte nach dem aktuellen Stand wegen ihrer Abwägungsfehlerhaftigkeit die beabsichtigte Ausschlusswirkung gemäß S 35 Abs 3 Satz 3 BauGB für den gesamten Außenbereich der Stadt Diepholz durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie nicht erreichen.</p> <p>Der Änderungsplanung liegt derzeit noch kein nachvollziehbares, schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept zu Grunde. Zwar wird eine den Maßgaben der Rechtsprechung entsprechende Vorgehensweise geschildert (vgl. S. 7 ff. und S. 28 ff. der Standortanalyse), was auch mit Blick auf den Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist. Allerdings sind die Ermittlung und Bewertung der Prüfräume zumindest teilweise in beachtlicher Weise fehlerhaft.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Es ist das Ziel der Stadt Diepholz, mit der 83. Änderung des FNP eine Steuerung auf geeignete Standorte und damit eine Ausschlusswirkung für WEA an anderer Stelle zu erreichen, die rechtssicher ist.</b></p> <p>Insoweit werden die vorgetragenen Argumente nachfolgend einer Prüfung unterzogen.</p>

Eingabe – RA Berghaus 3	<p><u>Projekt Schobrink („Teilgeltungsbereich 3 Kanalweg“ der aufgegebenen 60. FNP-Änderung).</u></p> <p>Obwohl der von unserer Mandantin geplante Standort, für den am ein Vorbescheidsantrag nach S 9 BImSchG beim Landkreis Diepholz gestellt wurde, im Rahmen des seinerzeitigen 60. FNP-Änderungsverfahrens als „Teilgeltungsbereich 3 Kanalweg“ ermittelt und als für die Windenergie geeignet bewertet wurde, wird er nun ausweislich der Standortanalyse infolge des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete für Natur und</p>
----------------------------	--

Landschaft" (vgl. S. 20 und 24 der Standortanalyse) als einer im nördlichen Stadtgebiet gelegener Potentialraum zu Unrecht ausgeschlossen:

- Die großen Flächen am östlichen Stadtrand zur Samtgemeinde Barnstorf sowie am westlichen Rand zur Stadt Lohne (Bereiche *Flaggeweg*, *Kanalweg*) sowie einige kleinere *Flächen westlich der B 69* werden nicht als Prüfraum ermittelt, weil hier als weiches Ausschlusskriterium die vom Landkreis dargestellten Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (■) in die Abwägung eingestellt werden. Die Stadt kann sich den getroffenen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Bewertungen des Landkreises anschließen. Sie hält die weitgehende Unberührtheit, die mit hohen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Wertigkeiten einhergeht, für ein im öffentlichen Interesse höher zu gewichtendes Gut, als die Belange einer regenerativen Energieerzeugung. Die dort vorhandenen wichtigen (einmaligen) naturräumlichen Vernetzungspotentiale mit direkt angrenzenden FFH-Gebieten oder verordneten Naturschutzgebieten, die in dort in Teilen bereits umgesetzten bedeutsamen Kompensationsflächenareale, die weiterentwickelt werden sollen und zusätzlich die Ziele, der angrenzenden Nachbarkommunen, die ebenfalls in direkt angrenzenden Bereichen keine Konzentrationszonen für die Windenergie vorsehen, stützen nach Ansicht der Stadt zusätzlich die vorgenommene Bewertung.



Hierbei haben Sie zwar richtigerweise erkannt, dass es sich in Bezug auf die Vorbehaltsgebiete lediglich um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel der Raumordnung handelt (vgl. RROP LK Diepholz 2016, 4 2.1 Ziffer 02 Satz 3 und 4) und danach grundsätzlich einer Abwägungs- und Ermessensentscheidung im Rahmen der Bauleitplanung unterliegt (vgl. RROP LK Diepholz 2016, Begründung zu 4.2.1 Ziffer 02 Satz 3 und 4). Allerdings trägt Ihre Ermittlung der Prüfräume nicht den bereits im Rahmen der 60. FNP-Änderung gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die dort bereits als geeignet eingestuften Teilgeltungsbereiche Rechnung.

Im Rahmen des Verfahrens zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Standort Schobrink als „Teilgeltungsbereich 3 Kanalweg“ als ein möglicher Standort für Windenergieanlagen in den Blick genommen und dem Grunde nach zusammen mit den anderen beiden ermittelten Teilgeltungsbereichen als geeignet bewertet (vgl. S. 23 ff. des Entwurfs der 60. FNP-Änderung). Insoweit wird insbesondere auf die Zusammenfassung und Prognose auf S. 40 des Entwurfs der 60. FNP-Änderung verwiesen.

### 2.1.9 Zusammenfassung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer relevanten Verstärkung oder Verminderung der vorgenannten Auswirkungen der Planung führen können, sind nicht bekannt. Die folgende Übersicht fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung zusammen und beurteilt den Grad ihrer Erheblichkeit.

Bei Umsetzung der geplanten Teilgeltungsbereiche ist mit nachfolgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigungen durch Immissionen	••
Pflanzen	Verluste von Biotop- und Nutzungstypen	•
Tiere	Brutvögel: Teilweise Verlust von Lebensräumen Gastvögel: möglicherweise erhöhte Kollisionsrisiken Fledermäuse: ggf. Kollisionsrisiken	••
Landschaftsbild	Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe	••
Böden	Dauerhafte Versiegelungen, Verlust von Bodenfunktionen	••
Wasser	Keine Veränderung	-
Klima / Luft	Keine Veränderung	-
Kultur-/ Sachgüter	Beeinträchtigungen des Ortsbildes (Baudenkmäler)	-
Wechselwirkungen	Keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Werten und Funktionen der Schutzgüter	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Zusammenfassend sind für die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima/ Luft sowie Kulturgüter keine bis geringe Auswirkungen durch einen Windpark zu erwarten.

Zum Schutz des Menschen vor Immissionen können auf nachfolgenden Planungsstufen Maßnahmen zum Schutz von Immissionen getroffen werden, die geeignet sind, die Auswirkungen weitgehend zu minimieren.

Naturschutzrechtlich ergeben sich voraussichtlich Verpflichtungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Böden, Flora, Fauna sowie das Landschaftsbild.

### 2.2 Prognose

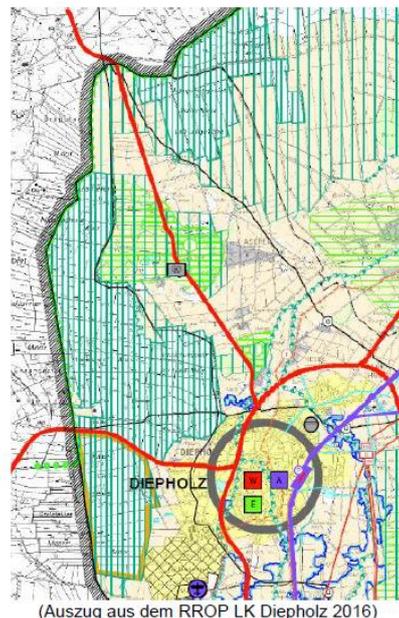
**Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung:** Bei Durchführung der Planung sind teilweise die Schutzgüter Mensch (Lärmimmissionen) und die teilweise die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Böden (Versiegelung) betroffen. Hier sind die Umweltwirkungen in der Summe erheblich, können aber durch geeignete Maßnahmen in ihren Wirkungen vermindert oder kompensiert werden.

<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Mit der 83. Änderung des FNP hat die Stadt Diepholz dargelegt, dass die Neubearbeitung der Standortanalyse aufgrund zwischenzeitlich erfolgter neuer Entscheidungs- und Plangrundlagen erfolgt ist (Windenergieerlass, Urteile, neues RROP, städtische Abwägungen). Daraufhin haben sich andere mögliche Flächenvorschläge für Standorte ergeben, um substantiell Raum zu bieten.</b></p> <p>Es ist richtig, dass im Rahmen der früheren 60. Änderung die naturschutzfachlichen und auch avifaunistischen Wertigkeiten im Gebiet um den Kanalweg erhoben wurden (durch Projektierer). Seitens der interessierten Windparkprojektierer bzw. den beauftragten Biologen wurden keine Wertigkeiten erkannt, die damals auf einen grundsätzlichen z.B. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand oder eine Nichteignung der Flächen hingewiesen hätten. Gleichwohl hat der Landkreis als untere Naturschutzbehörde in seinen Stellungnahmen auch damals bereits auf die bestehenden Zielkonzeptionen hingewiesen und <u>große Zweifel</u> an der naturschutzfachlichen Eignung des Standortes vorgetragen. Auch diese Stellungnahme wurde von der Stadt in ihre damalige Abwägung einbezogen.</p> <p>Für die aktuellen Materialien ist es plausibel, dass auch die aktuellen Ergebnisse im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes eingestellt werden. Da sich auch mehrere Prüfräume im Süden des Stadtgebietes durch die Materialanalyse ergeben haben, ist es legitim, zur Bereitstellung substantiellen Raumes und in Abgleich mit städtebaulichen Belangen diese Standorte in den Focus der Betrachtung zu nehmen. Da nunmehr im Süden des Stadtgebietes substantiell Raum geboten werden kann, ist es auch zulässig, die vom Landkreis erarbeiteten Zielkonzeptionen zu Vorbehaltsgebieten weiterhin als weiche Tabuflächen zugrunde zu legen. Die Stadt schließt sich den vom Landkreis vorgetragenen Wertigkeiten der Vorbehaltsgebiete an.</p>
<p>Eingabe –          RA Berghaus 4</p>	<p>Auch stellt sich mit Blick auf die seinerzeitige 60. FNP-Änderungsplanung insbesondere die Frage, ob die Einstufung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Bereich des von unserer Mandantin beplanten Standorts überhaupt gerechtfertigt sein kann. So lässt sich S. 27 des Entwurfs der 60. FNP-Änderung in Bezug auf das „Schutzgut Flora / Biotope“ Folgendes entnehmen:</p> <p><i>Insgesamt sind die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet von überwiegend nachgeordneter, in kleine Teilflächen der gliedernden Strukturen von allgemeiner ökologischer Bedeutung. Die nachfolgenden Luftbildausschnitte geben jeweils eine Übersicht über die Biotopausstattungen in den drei Teilgeltungsbereichen. Gut erkennbar sind die dominierende Ackerflächen und die geringe Gliederung durch Saumstrukturen wie Wege, Gräben oder Feldgehölze.</i></p> <p><i>Ergänzend zu den Luftbildübersichten sind die entsprechenden Ausschnitte der Biotopkartierung des Landschaftsplanes 1992 der Stadt Diepholz wiedergegeben. Im Vergleich wird deutlich, dass sich die Biotopsituation zwischenzeitlich zum Teil flächig verändert hat. Insbesondere im Teilgeltungsbereich 3, in dem 1992 noch umfangreiche Grünlandbiotope vorhanden waren, und in dem heute wie in den anderen Bereichen die Ackernutzung dominiert, ist der Wandel hin zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung offensichtlich.</i></p> <p>Diese Feststellungen gelten heute erst recht, wie sich zweifelsfrei aus der „Biotoptypenerfassung im Bereich der Windpark-Potentialflächen Schobrinks“ aus Januar 2019 von Dipl.-Biologe Detlef Gerjets ergibt (Anlage 1, vgl. insb. S. 7 - 10). Danach ist das Potentialgebiet von Ackerbau und Intensivgrünland geprägt und weist eine geringe bis sehr geringe Bedeutung auf.</p> <p>Zudem wird bei der Einstufung als weiches Tabukriterium verkannt, dass das „Vorbehaltsgebiet für Natur + Landschaft“ dem Belang „Landschaftsschutz / Erholung“ zugeordnet ist und nach Ihren eigenen Angaben eine „Einzelfallprüfung“ erfordern sollte (vgl. S. 12 der Standortanalyse). Die hier streitgegenständliche Fläche dient jedoch weder dem Landschaftsschutz (vgl. Anlage 1 zum RROP 2016) noch der Erholung und eine Einzelfallprüfung ist wegen der pauschalen Ausnahme des gesamten Flächenbereichs</p>

ebenfalls nicht erfolgt. Insoweit wird offensichtlich die konkrete Lage des Standorts verkannt:



Insoweit erscheint mit Blick auf das RROP 2016 des Landkreises Diepholz die Festlegung in eben diesem Bereich als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ nicht den tatsächlich vorherrschenden Standortmerkmalen (vgl. obige Ausführungen) gerecht zu werden, sondern stellt sich als willkürliche Festlegung zur Verhinderung des grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie entwicklungsfähigen Standort im nördlichen Gebiet der Stadt Diepholz dar:



Beschlussempfehlung

**Maßgeblich für die Beurteilung sind die aktuell der Standortanalyse zugrunde liegenden Materialien – hier insbesondere des Landkreises – und nicht die Materialien zur damaligen 60. FNP Änderung.**

Die damals begonnene 60. FNP. Änderung wurde im Übrigen mit dem Aufstellungsbeschluss zur 83. Änderung des FNP außer Kraft gesetzt.

Für die aktuellen Empfehlungen (Basis der Standortanalyse) wird auf die Darlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz 2016, Anhang, 3.1.2-01-57 verwiesen. Die Stadt schließt sich inhaltlich den dort (nachfolgend) dargelegten Einschätzungen an und gewichtet die vorgetragenen Wertigkeiten des Vorbehaltsgebietes insbesondere für die Avifauna sehr hoch. Die Flächen müssen im

Weiteren nicht zwingend naturschutzfachlich vertieft betrachtet werden, da an anderer Stelle des Stadtgebietes von Diepholz der Windenergie substanziell Raum geboten werden kann. Insoweit kann es bei einem Ausschluss der Flächen als weiches Tabukriterium (Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft) bleiben.

Die Stadt führt ergänzend an, dass auch in benachbarten Bereichen zur Stützung des Zieles „Schaffung eines zusammenhängenden Korridors von Mooregebieten entlang der Dadau“ bereits umfänglich Kompensationsareale in einem größeren naturschutzfachlichen Gesamtkonzept gesichert und entwickelt werden, die ebenfalls als weiche Tabuflächen für WEA ausgeschlossen werden und die die naturschutzfachlichen Ziele der Vorbehaltsgebiete weiter befördern.

Die Stadt kann insgesamt nicht erkennen, dass die nachfolgenden naturschutzfachlichen Ausführungen und Grundsätze des Landkreises nicht sachgerecht und fachlich seriös erarbeitet wurden. Für die Stadt wird bei einer Übernahme dieser getroffenen Einschätzungen und Bewertungen des Landkreises in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde eine erneute naturschutzfachliche Einzelfallprüfung als Basis für eine sachgerechte Abwägung nicht erforderlich.

Auszug aus dem RROP Diepholz 2016, Anlage:

KL DH-01	Brägeler Moor
	<p>Die Dadau, ein stark ausgebautes Nebengewässer (FX) der Hunte, bildet die westliche Grenze. Zudem wird das Gebiet vom Lindloger-moorgraben durchflossen.</p> <p>Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im mittleren und südlichen Abschnitt intensiver als im nördlichen. Es besteht ein vergleichsweise hoher Grünlandanteil (GI, GE). Die extensiv genutzten Grünländer (GE) werden mit einer Extensiv-Rinderrasse beweidet.</p> <p>Im nördlichen Abschnitt sind einige Birken- und Kiefernwälder entwässerter Moore (WV) vorhanden. Birke dominiert die erste Baumschicht, vereinzelt mit Eiche, in der zweiten Baumschicht tritt Holunder hinzu.</p> <p>In räumlicher Nähe zu den Wäldern wurden in jüngster Zeit mehrere naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SE) angelegt. Z.T. sind bereits Verlandungsbereiche (VE) ausgebildet.</p> <p>Im Rahmen einer WEA-Planung wurden in 2011/ 2012 Avifaunistische Erfassungen durchgeführt (V. Moritz 2012 b). Als Brutvögel waren Kiebitz (4 Brutpaare), Wachtel (2 BP) und Großer Brachvogel (1 BP) im Gebiet vertreten. Nahrungssuchend wurden Baumfalken, Weiß- und Schwarzstorch während der Brutzeit beobachtet. Unter den Gastvögeln waren Kiebitz, Großer Brachvogel, Grau- und Silberreiher mit geringen Individuenzahlen vertreten, der Kranich erreichte Truppstärken bis 282 Individuen.</p> <p>Landschaftlich ist das Gebiet im südlichen Abschnitt durch Offenheit und weite Sichtbeziehungen, im nördlichen Abschnitt durch den vielfältigen Wechsel von Waldparzellen und Extensivgrünland geprägt. Der Bereich arrondiert die Mooregebiete beidseitig der Dadau (Aschener Moor – Brägeler Moor – Boller Moor – Drebbersches Moor/ Großes Moor bei Barnstorf).</p>
Gebietsbewertung	<p>Es herrschen allgemeine bis geringe Biotopwertigkeiten vor (Wertstufen III bis I). Die Dauergrünländer (GE, GI) sind als gefährdet und zugleich entwicklungsbedürftig klassifiziert (RL 3d). Der entwässerte Moorwald ist ebenfalls als entwicklungsbedürftig (RL d) eingestuft.</p> <p>Es wurde eine lokale Bedeutung für Brutvögel ermittelt. Für Gastvögel besteht im räumlichen Gesamtkontext ebenfalls eine besondere Bedeutung.</p> <p>Landschaftlich ist das Gebiet durch eine besondere Eigenart und im nördlichen Abschnitt zugleich durch eine hohe Vielfalt geprägt.</p>
Hinweise zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verkehrsbedingte Beeinträchtigungen von der östlich verlaufenden Bundesstraße B 69</li> <li>• Freizeitgrundstück im Wald</li> <li>• Aufkommen des neophytischen Japanischen Staudenknöterichs</li> </ul>

KL DH-01	Brägeler Moor
	<p>Die Dadau, ein stark ausgebautes Nebengewässer (FX) der Hunte, bildet die westliche Grenze. Zudem wird das Gebiet vom Lindlogermoorgraben durchflossen.</p> <p>Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im mittleren und südlichen Abschnitt intensiver als im nördlichen. Es besteht ein vergleichsweise hoher Grünlandanteil (GI, GE). Die extensiv genutzten Grünländer (GE) werden mit einer Extensiv-Rinderrasse beweidet.</p> <p>Im nördlichen Abschnitt sind einige Birken- und Kiefernwälder entwässerter Moore (WV) vorhanden. Birke dominiert die erste Baumschicht, vereinzelt mit Eiche, in der zweiten Baumschicht tritt Holunder hinzu.</p> <p>In räumlicher Nähe zu den Wäldern wurden in jüngster Zeit mehrere naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SE) angelegt. Z.T. sind bereits Verlandungsbereiche (VE) ausgebildet.</p> <p>Im Rahmen einer WEA-Planung wurden in 2011/ 2012 Avifaunistische Erfassungen durchgeführt (V. Moritz 2012 b). Als Brutvögel waren Kiebitz (4 Brutpaare), Wachtel (2 BP) und Großer Brachvogel (1 BP) im Gebiet vertreten. Nahrungssuchend wurden Baumfalke, Weiß- und Schwarzstorch während der Brutzeit beobachtet. Unter den Gastvögeln waren Kiebitz, Großer Brachvogel, Grau- und Silberreiher mit geringen Individuenzahlen vertreten, der Kranich erreichte Truppstärken bis 282 Individuen.</p> <p>Landschaftlich ist das Gebiet im südlichen Abschnitt durch Offenheit und weite Sichtbeziehungen, im nördlichen Abschnitt durch den vielfältigen Wechsel von Waldparzellen und Extensivgrünland geprägt. Der Bereich arrondiert die Mooregebiete beidseitig der Dadau (Aschener Moor – Brägeler Moor – Boller Moor – Drebbersches Moor/ Großes Moor bei Barnstorf).</p>
Gebietsbewertung	<p>Es herrschen allgemeine bis geringe Biotopwertigkeiten vor (Wertstufen III bis I). Die Dauergrünländer (GE, GI) sind als gefährdet und zugleich entwicklungsbedürftig klassifiziert (RL 3d). Der entwässerte Moorwald ist ebenfalls als entwicklungsbedürftig (RL d) eingestuft.</p> <p>Es wurde eine lokale Bedeutung für Brutvögel ermittelt. Für Gastvögel besteht im räumlichen Gesamtkontext ebenfalls eine besondere Bedeutung.</p> <p>Landschaftlich ist das Gebiet durch eine besondere Eigenart und im nördlichen Abschnitt zugleich durch eine hohe Vielfalt geprägt.</p>
Hinweise zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verkehrsbedingte Beeinträchtigungen von der östlich verlaufenden Bundesstraße B 69</li> <li>• Freizeitgrundstück im Wald</li> <li>• Aufkommen des neophytischen Japanischen Staudenknöterichs</li> </ul>

KL DH-01	Brägeler Moor
<b>Handlungsempfehlungen</b>	
Einstufung	Kriterien erfüllt zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere landschaftliche Eigenart, in Teilen auch Vielfalt</li> <li>• Bedeutung zur Schaffung eines zusammenhängenden Korridors von Mooregebieten entlang der Dadau</li> <li>• besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum</li> <li>• hohes Entwicklungspotenzial der Dauergrünländer</li> </ul>
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart, in Teilen auch Vielfalt</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung der Bedeutung als Brutvogel- und Gastvogel-Lebensraum</li> <li>• Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung extensiv genutzten Dauergrünlands</li> </ul>

Eingabe – RA Berghaus 5	Außerdem verfangen Ihre Ausführungen auch nicht, wonach Sie die vorgenommene Bewertung u.a darauf stützen, dass „angrenzende() Nachbarkommunen, ebenfalls in direkt angrenzenden Bereichen keine Konzentrationszonen für die Windenergie vorsehen" (S. 24 der Standortanalyse). Hierbei wird ebenfalls die konkrete Situation vor Ort missachtet. Denn in südwestlicher Richtung des Standorts Schobrink befindet sich das Brägeler Moor, in dem selbstredend die Realisierung von Windenergieanlagen schwer vorstellbar ist.
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Stadt kann in ihre Abwägung die erkennbaren und bekannten Planungsziele von Nachbarkommunen einstellen.</b></p> <p>Die beiden angrenzenden Städte (westlich Lohne und nördlich Vechta) haben im näheren Umgebungsbereich oder direkt angrenzend keine Bereiche identifiziert bzw. zur</p>

	<p>Umsetzung freigegeben, die als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen. Die Stadt Diepholz hat diese nachbarlich vorliegenden Planungsfakten ordnungsgemäß in ihre Abwägung eingestellt. Da an anderer Stelle des Stadtgebietes in Abgleich mit den Belangen substanziell Raum für WEA geboten werden kann, ist es auch für die Stadt Diepholz zielführend, keine Standorte für WEA in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft vorzusehen.</p>
<p>Eingabe –          RA Berghaus 6</p>	<p>Es bleibt somit festzustellen, dass sich bereits die Einstufung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in Ermangelung der erforderlichen „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ (4.2.1 Ziffer 02 Satz 3 RROP 2016) durch den Landkreis Diepholz nicht ansatzweise nachvollziehen lässt. Daran ändert auch die Anlage 1 zur Beschreibenden Darstellung des RROP LK Diepholz 2016 nichts, da dort für den nördlichen Bereich der Stadt Diepholz lediglich die KL-Gebiete „KL DH01 Brägeler Moor und „KL OH-02 Erweiterungsfläche Aschener Moor“ benannt werden, ohne dass sich irgendwo eine Begründung hierzu finden lässt. Bei sog KL-Gebieten handelt es sich um Gebiete, welche die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich erfüllen, bisher jedoch nicht über eine entsprechende Schutzgebietsausweisung gesichert sind. Nach den vorstehenden Ausführungen kann hier jedoch gerade nicht davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen. Jedenfalls aber wäre ein pauschaler Ausschluss der von unserer Mandantin beplanten Fläche mit der von Ihnen abgegebenen Begründung zur beabsichtigten 83. FNP-Änderung abwägungsfehlerhaft. Dieses auch deswegen, weil sich Ihre Begründung am Naturschutz und nicht am Landschaftsschutz orientiert, es sich aber nach der Anlage 1 zur Beschreibenden Darstellung des RROP LK Diepholz 2016 um KL-Gebiete (Landschaftsschutz) und nicht KN-Gebiete (Naturschutz) handelt Ihre Abwägung wäre daher auch aus diesem Grund fehlerhaft.</p> <p>Bei fehlerfreier Ermessensausübung und Abwägung wäre der Standort Schobrink als Prüfraum zu ermitteln und in der Folge einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Meinung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis im Bereich Schobrink eine Einstufung als Vorbehaltsgebiet vorgenommen habe, die sich nicht nachvollziehen ließe und der es an einer Begründung bzw. an einer Voraussetzung mangle.</b></p> <p>Die Stadt teilt die Meinung des Einwenders über die fachlichen Vorlagen des Landkreises / untere Naturschutzbehörde jedoch nicht und hält die Darlegungen und Wertungen des Landkreises für sachgerecht und seriös. <i>Siehe auch die Abwägung zu Berghaus Nr. 4</i></p>
<p>Eingabe –          RA Berghaus 7</p>	<p><u>Projekt Heeder Bruch (Prüfraum 7 und 8 der beabsichtigten 83. FNP-Änderung)</u></p> <p>Die Projektplanung Heeder Bruch bezieht sich auf die Prüfräume 7 westlich und östlich Wasserzug Lohne") und 8 („zwischen Heeder Bruch und Graftlage") in der Standortanalyse, die von Ihnen derzeit nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien ermittelt und schlussendlich im Wege der Einzelfallbetrachtung im Vergleich mit den anderen Prüfräumen (sog. Ranking) weggewogen werden sollen.</p> <p>Bereits die Ermittlung der Prüfräume wäre mit Blick auf das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und die Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft fehlerhaft. In der Folge gilt dies auch für die Einzelfallabwägung.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1 _ Berücksichtigung der Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft</p> <p>Das nach hiesiger Kenntnis derzeit im Wiederaufbau nach einem Küchenbrand befindliche Gebäude im Kuhbartweg, das im Außenbereich i.S.v. S 35 BauGB liegt, wurde von Ihnen im Rahmen der Standortanalyse abwägungsfehlerhaft der Kategorie „Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (S 35 BauGB)" zugeordnet Dies hat</p>

zur Folge, dass ein Mindestabstand von 400 m als hartes Tabukriterium und ein zusätzlicher Abstand von 100 m als weiches Tabukriterium zum Tragen kommen (vgl. Abb. 4 auf S. 11 der Standortanalyse und die als Anlage 2 beigefügte Karte), was zugleich zur Zerschneidung eines großen Prüfraums in die zwei wesentlich kleineren Prüfräume 7 und 8 führt.

Hierbei wurden verschiedene Aspekte nicht berücksichtigt

Ursprünglich wurde das Gebäude von der Bundeswehr genutzt, sodann als Obdachlosenunterkunft, später als Flüchtlingsunterkunft und mangels Bedarfs wieder als Obdachlosenunterkunft zur temporären Wohnnutzung umgenutzt. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind uns nicht bekannt und dürften, sofern solche überhaupt erteilt wurden, in Anbetracht der Lage des Gebäudes im Außenbereich wohl allenfalls eine formelle Legalität des jeweiligen Vorhabens herbeigeführt haben.

Zudem ist zu beachten, dass eine Nutzungsänderung i.S.v § 29 Abs. 1 BauGB sowohl die formelle als auch materielle Legalität des vorherigen Vorhabens oder aber eine Neugenehmigung erfordern. Unterstellt, dass die Obdachlosenunterkunft ursprünglich genehmigt gewesen sein sollte, hätte jedenfalls die Nutzungsänderung in eine Flüchtlingsunterkunft gegen Bauplanungsrecht verstoßen. Zwar gilt nach S 246 Abs. 9 BauGB bis zum 31. Dezember 2019 die Rechtsfolge des S 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Dies gilt allerdings nur dann

„wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach 30 Absatz 1 oder 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.“ (S 246 Abs. 9 BauGB a.E.)

Diese Voraussetzung war aber gerade nicht erfüllt, so dass die Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich bereits nicht einschlägig war. Insoweit verweisen wir auf einen insoweit ähnlich gelagerten Fall, wo selbst für ein am Waldrand gelegenes Gebäude, das mindestens 30 m von bestehenden Wohngebäuden entfernt ist, der erforderliche unmittelbare räumliche Zusammenhang verneint wurde:

„Angesichts dessen schließt sich das Vorhaben weder an eine vorhandene Bebauung an noch liegt es innerhalb eines Siedlungsbereiches.“ (OVG Münster, Beschluss vom 29. Januar 2019-2 A 3159/17, Rn. 19, juris)

Das Vorhaben „Flüchtlingsunterkunft“ war daher nicht nach S 246 Abs. 9 BauGB in Verbindung mit S 35 Abs. 4 Satz BauGB teilprivilegiert. Zudem kann ein Verstoß gegen Bauordnungsrecht ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Mangels Vorlage einer etwaig erteilten Genehmigung ist eine abschließende Beurteilung hier derzeit jedoch nicht möglich.

Die ursprüngliche Nutzung als Obdachlosenunterkunft, deren Legalität einmal unterstellt, ist infolge der Umnutzung als Flüchtlingsunterkunft inzwischen jedoch nach S 29 Abs. 1 BauGB erloschen. Dies gilt auch für den insoweit ursprünglich möglicherweise vorhandenen Bestandsschutz infolge einer erteilten Genehmigung (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 15. Mai 2018 3 A 395/15 —v Rn. 37, juris). Eine Wiederaufnahme der Nutzung als Obdachlosenunterkunft scheidet damit nach hiesigem Kenntnisstand aus.

Daher wäre nach den vorstehenden Ausführungen das Gebäude im Kuhbartsweg keinesfalls im Rahmen der Ermittlung der Prüfräume anhand Ihrer harten und weichen Tabukriterien zu berücksichtigen. Dieser Fehler ist zu korrigieren und würde zu einer deutlichen Vergrößerung der Prüfräume 7 und 8 bzw. zur Bildung eines einheitlichen Prüfraums führen.

Während nach Ihren Ermittlungen der Prüfraum 7 lediglich 14,076 ha und der Prüfraum 8 lediglich 4,419 ha umfasst, würde sich bei fehlerfreier Abwägung ein Prüfraum mit einer Größe von insgesamt 76,8743 ha ergeben (vgl. die als Anlage 3 beigefügte

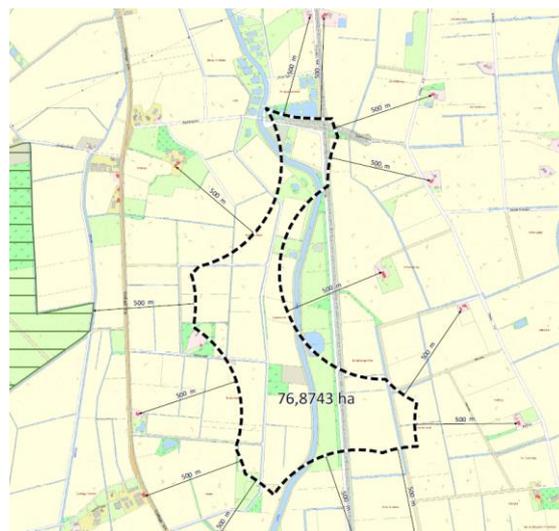
Karte, ohne Abzug des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft „KLDHLf-03 Lohneniederung bei Eggers Brücke" — dazu sogleich unter 2.)

Aber selbst wenn Sie wider Erwarten den vorstehenden Ausführungen im Ergebnis nicht folgen sollten, dürfte die Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft auch nicht der Kategorie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich § 35 BauGB) unterfallen. Denn nach Ihren Angaben gegenüber unserer Mandantin wird und soll künftig dem Gebäude im Kuhbartsweg nur temporär eine Art Wohnnutzung zukommen, da im Stadtgebiet ausreichend Obdachlosen / Flüchtlingsunterkünfte vorhanden sind. Dies führt dazu, dass eine Kategorisierung i.S.v. „Wohnen" im Außenbereich ausgeschlossen ist. Eine solche Nutzung wäre lediglich ansatzweise mit einer zum zeitweiligen Aufenthalt dienenden Nutzung vergleichbar. Insoweit dürfte lediglich eine temporäre (unter 6 Monate im Jahr), jährlich wiederkehrende" Nutzung" (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Januar 2017 — 5 S 1791/16, Rn. 21, juris) anzunehmen sein.

„Denn die ständig wechselnde kurzfristige Nutzung einer Wohnung durch Feriengäste ist keine auf Dauer angelegte private Haushaltsführung "in den eigenen vier Wänden", wie sie der Begriff des "Wohnens" i. S. des S 4 Abs. 1 BauNVO zum Schutz der Wohnruhe in einem allgemeinen Wohngebiet voraussetzt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.03.2004 - 4 B 1504 - BRS 67 Nr. 70, juris Rn. 4 m.w.N)" (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Januar 2017 5 S 1791/16, Rn 21, juris)

Die temporäre Nutzungsmöglichkeit und Ausstattung des Gebäudes im Kuhbartsweg durch Obdachlose oder Flüchtlinge bleibt aber sogar noch weit hinter einer zum Dauerwohnen geeigneten Behausung zurück. Daher wäre die Schaffung eines weichen Tabukriteriums unter Heranziehung der Kipphöhe der WEA-Referenzanlage oder aber — besser noch — im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Reduzierung der nach dem Bewertungsraster ermittelten Gesamtpunktzahl um einen Punkt sinnvoll. Denn Sie gehen in der „Zusammenfassung der Prüfung" selbst davon aus, dass „diese Punktbewertung alleine als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung gedacht ist und jederzeit auch andere Bewertungen einfließen können " (S. 55 der Standortanalyse). Auch hiernach würden sich die Prüfräume 7 und 8 vergrößern und wären als ein Prüfraum zu bewerten.

Anlage 2



Beschlussempfehlung

**Der Anregung wird gefolgt. Die Nutzung im Kuhbartsweg unterliegt einer Sonderbetrachtung und wird nicht vergleichbar einem Wohnhaus im Außenbereich gewertet. Damit ergibt sich ein vergrößerter Prüfraum.**

In der Standortanalyse ist das Gebäude Kuhbartsweg Nr. 2/3 in der Vorentwurfsfassung als Wohnhaus im Außenbereich gewertet worden und hat entsprechend der harten und weichen Ausschusskriterien einen Abstandsradius von insgesamt 500 m zu möglichen WEA erhalten.

Die Überprüfung des Sachverhaltes bringt folgendes Ergebnis:

Beim Gebäude im Kuhbartsweg handelt sich um ein städtisch genutztes Gebäude in einem baurechtlichen Sonderfall. Faktisch ist dort z.Zt. eine Unterkunft gegeben, in der sich Menschen mit sehr unterschiedlicher Verweildauer aufhalten (Obdachlose). Insoweit erscheint es plausibel, in der Abwägung diese Unterkunft nicht gleich zu gewichten mit den Belangen von Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Hierfür liegt folgende Begründung vor: Eine Person, die ohne Wohnung und sichere Unterbringung ist, verursacht eine konkrete Gefahr im Sinne von S 12 Nr. 1 NPOG. Die Gefahr wird auch als gegenwärtig und erheblich im Sinne der Nr. 2 und 3 anzusehen sein. Wenn die Stadt Diepholz auf dieser Grundlage eine obdachlose Person in das anderweitig zurzeit nicht genutzte Gebäude der ehemaligen Obdachlosenunterkunft im Kuhbartsweg unterbringt, dann würde dies nicht dazu führen, dass die Person „wohnt“. Nur für ein „Wohnen“ im Sinne der Definition dieses Begriffes durch das BVerwG (B. v. 25.03.1996 - 4 B 302.95 - BauR 1996, 676 = eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts) gilt der im RROP als Ziel aufgestellte Grundsatz, dass ein Mindestabstand von Windenergieanlagen einzuhalten sei. Wird also das Gebäude der ehemaligen Obdachlosenunterkunft von seinem Eigentümer, der Stadt Diepholz, nicht zum Wohnen genutzt, sondern greift die Stadt Diepholz auf das vorhandene und leerstehende Gebäude lediglich zur vorübergehenden Beseitigung einer aktuellen Gefahr im Sinne des NPOG zurück, dann ist dessen Rechtmäßigkeit nicht von der Einhaltung eines Abstandes zu Windenergieanlagen abhängig. Die Stadt Diepholz braucht also bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Regelungen über Windenergieanlagen den vom RROP des Landkreises aufgestellten Grundsatz der Mindestabstände nicht einzuhalten.

Zugunsten der Belange einer substanziellen Windenergienutzung im Stadtgebiet wird im Rahmen der Standortanalyse nun auf einen Abstandsradius zum Gebäude Kubartsweg – wie vom Einwender vorgeschlagen - vollständig verzichtet. Damit ergibt sich ein vergrößerter Prüfraum und den Belangen der Windenergie könnte bei Nutzung dieses Standortes besser Rechnung getragen werden.

Eingabe –  
RA Berghaus 8

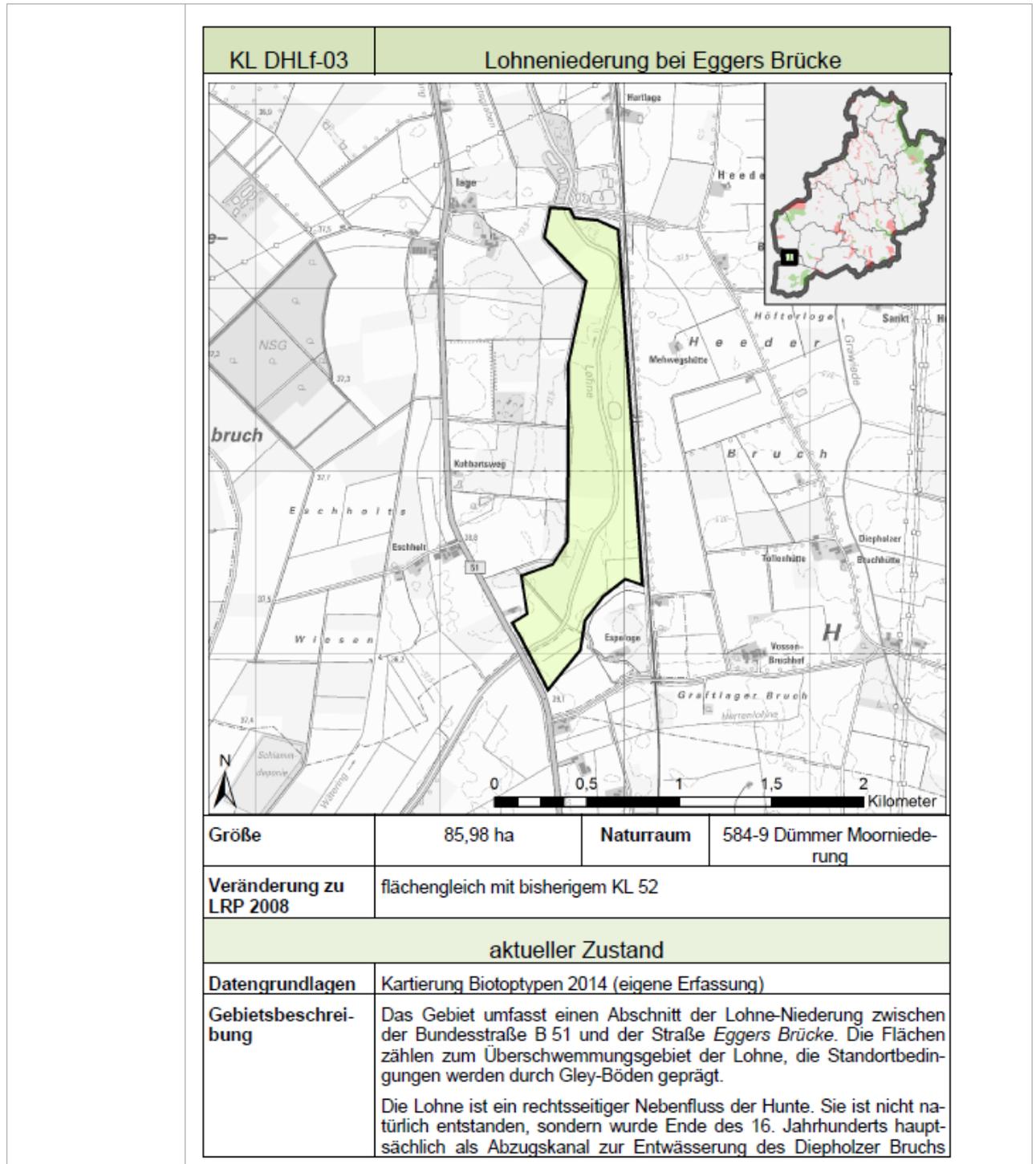
## 2. Berücksichtigung des Vorbehaltsgebiets Natur- und Landschaft

Hinsichtlich des von Ihnen als weiches Tabukriterium angenommenen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „KL DHLf-03 Lohneniederung bei Eggers Brücke“ (vgl. Anlage 1 zur Beschreibenden Darstellung des RROP LK Diepholz 2016) gilt im Grundsatz das zu dem Standort Schobrink gesagte entsprechend.

Allerdings ist hier sogar noch zu berücksichtigen, dass das Gebiet „KL DHLf-03 Lohneniederung bei Eggers Brücke“ weder die vorhandenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft ergänzt noch vernetzt (vgl. S. 20 der Standortanalyse), da es insoweit bereits an einem unmittelbaren Anknüpfungspunkt fehlt:

Zudem befindet sich der als ein zusammenhängend zu ermittelnde Prüfraum (Prüfraum 7 und 8, vgl. Ausführungen unter 1.) zwischen einer viel befahrenen Bahnstrecke und einer Bundesstraße. Auch nach einer aktuellen „Biototypenerfassung im Bereich der Windpark-Potentialfläche Heeder Bruch (Stadt Diepholz)“ aus Januar 2019 von Herrn Dipl.-Biologe Detlef Gerjets (vgl. Anlage 4) scheidet ein pauschaler Ausschluss des vom Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft erfassten Bereichs aus:

	<p>Das etwa 76 ha große Potentialgebiet wird in Süd-Nordrichtung von der Lohne durchflossen und unterliegt fast gänzlich einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen werden zum größeren Teil als Acker zum Anbau von Mais und Getreide genutzt</p> <p>Das gesamte Untersuchungsgebiet weist eine Größe von ca. 508 ha auf und wird westlich von der stark befahrenen Bundesstraße B51 begrenzt. Im Osten reicht das UG bis zur Grawiede. Zentral wird das Untersuchungsgebiet von einer zweigleisigen, stark befahrenen Bahntrasse durchschnitten.</p> <p>(S. 3 der „Biototypenerfassung im Bereich der Windpark-Potentialfläche Heeder Bruch (Stadt Diepholz)“)</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre anstatt eines „generellen Ausschlusses dieser Flächen infolge eines weichen Tabukriteriums“ (vgl. S. 20 der Standortanalyse) — so auch in Bezug auf den Standort Schobrink eine Einzelfallprüfung geboten, um den tatsächlich vorherrschenden naturräumlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land Rechnung zu tragen. Hiernach wäre unter Beachtung der Wertigkeiten für die Biototypen Heeder Bruch kein Ausschluss, jedenfalls kein derart großer Ausschlussbereich anzunehmen, wie dies bislang in der Standortanalyse der Fall ist.</p> <p>Bei ermessenfehlerfreier Festlegung von weichen Tabukriterien und abwägungsfehlerfreier Bewertung wären weit größere Prüfräume zu ermitteln, so dass die Standortanalyse einer entsprechenden Korrektur bedarf.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Stadt Diepholz geht – wie im Bereich Schobrink auch – davon aus, dass die vorliegenden Materialien des Landkreises zur Beurteilung des im RROP dargestellten Vorbehaltsgebietes sachlich richtig sind. Eine Veränderung des Prüfraumes durch Verzicht auf die Darstellung des Vorbehaltsgebietes ergibt sich nicht. Eine veränderte Darstellung des Prüfraumes ergibt sich jedoch durch den Wegfall eines Abstandsradius zum Gebäude Kuhbartsweg.</b></p> <p>Nachfolgend sind die Darlegungen des RROP, Landkreis Diepholz zitiert:</p>



KL DHLf-03	Lohneniederung bei Eggers Brücke
	<p>angelegt. Sie entspringt dem Dümmer und ist dessen Hauptabfluss.</p> <p>Die Lohne weist im untersuchten Abschnitt den Charakter eines mäßig ausgebauten Flusses (FV), bisweilen eines naturnahen Flusses (FF) auf. Punktuell wurden Revitalisierungsmaßnahmen durchgeführt (FU), z. B. Einbau von Strömungslenkern, Aufweitungen des Profils, Anlegen von Altarmen, so dass sich mittlerweile kleinflächige Röhrichte an geeigneten Stellen entwickeln konnten. Die Lohne ist beiderseits mit einem mehrere Meter breitem Gewässerrandstreifen versehen, der z.T. mit schmalblättrigen Weidengebüschchen der Auen und Ufer (BA), z.T. mit feuchten Hochstaufluren (UF) bestanden ist.</p> <p>Die angrenzenden Flächen sind vorwiegend Sandäcker (AS) mit gliedernden Hecken (HF) und Feldgehölz-Strukturen (HN). Lediglich östlich der Lohne sind größere, beweidete Grünländer (GM) zu finden, auf denen naturnahe Stillgewässer (SE), Weiden- und Feuchtgebüsche (BA, BF) angelegt wurden.</p>
<b>Gebietsbewertung</b>	<p>Es herrschen geringe Biotopwertigkeiten vor (Wertstufe I), allerdings sind auch höhere Wertigkeiten vorhanden, beispielsweise im Bereich des Mesophilen Grünlands.</p> <p>Als Überschwemmungsgebiet ist eine besondere Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt gegeben. Zudem ist aufgrund der hohen Bodenfeuchte von einem hohen Entwicklungspotenzial der Niederungsflächen auszugehen.</p> <p>Landschaftlich besteht eine hohe Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Als Überschwemmungsgebiet weist der Bereich zudem eine zeitliche Dynamik auf.</p>
<b>Hinweise zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Gewässerniederung</li> <li>• Nährstoffeinträge in das Gewässer</li> </ul>
<b>Handlungsempfehlungen</b>	
<b>Einstufung</b>	<p>Kriterien erfüllt zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG</p>
<b>Begründung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung für den Stoff- und Wasserhaushalt der Landschaft</li> <li>• besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit</li> <li>• in Teilen Grünlandflächen von besonderer Biotopwertigkeit und starker Gefährdung</li> <li>• Entwicklungspotenzial als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, bereits einige Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung umgesetzt</li> </ul>
<b>Entwicklungsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzten Dauergrünlands in der Gewässeraue</li> <li>• Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur</li> </ul>

<p>Eingabe -          RA Berghaus 9</p>	<p><b>3 Fehlerhafte Sachverhaltsannahmen im Rahmen der Einzelfallprüfung</b></p> <p>Ausweislich Ihrer Ausführungen auf S. 48 — 51 der Standortanalyse würden Sie die Prüfräume 7 und 8 aufgrund unrichtiger Sachverhaltsannahmen fehlerhaft bewerten und die Prüfräume in der Folge abwägungsfehlerhaft als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie ausschließen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen unter 1 und 2., wonach max. ein rund 77 ha großer Prüfraum (vgl. Anlage 3) — jedenfalls aber ein rund 50 ha großer Prüfraum unter Beachtung der Biotoptypenbewertung Heeder Bruch aus Januar 2019 (vgl. Anlage 4, S. 10 Abzug der Flächen mit einer Wenigkeit von 3 — 5) — verbleiben würde und zu bewerten wäre.</p> <p>Im Einzelnen:</p>
---	--

Bewertungsaspekte	Erläuterung	Eignung				
		wenig geeignet	→	sehr geeignet		
Windhöflichkeit	Keine Einschränkungen bekannt	1	2	3	4	5
Größe	~ 77 ha → max. 7 WEA ~ 50 ha → max. 5 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	O ~ 2,6 km (Diepholz, St. Hülfen Bruch) - WEA SO ~ 5,0 km (Lembruch, Quernheimer Bruch) 10 WEA	1	2	3	4	5
Vorbelastung	Mitten durch den Prüfraum verläuft eine stark frequentierte Bahntrasse; Westlich liegt angrenzend die Bundesstraße B 51	1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden	Keine	1	2	3	4	5
Natur / Landschaft / Artenschutz	Teilweise ggf. wertvoller Bereich für Brutvögel	1	2	3	4	5
Wasser	Teilweise im ÜSG	1	2	3	4	5
Tourismus / Kultur	Nähe Niederungsbereich der Lohne	1	2	3	4	5
Privates Interesse an WEA	Durch Flächeneigentümer und Investor vorhanden. Flächen sind größtenteils per Nutzungsverträge bereits gesichert	1	2	3	4	5
<b>Gesamtpunktzahl</b>		31				

Mithin würde selbst ohne die Ihnen bereits bekannten Investitionsinteressen unserer Mandantin die Gesamtpunktzahl 26 betragen (wie der nach Ihrem Ranking als am besten geeignete Prüfraum 6), während Sie bislang den Prüfraum 7 mit insgesamt 21 Punkten und den Prüfraum 8 mit insgesamt 18 Punkten bewerten.

In diesem Zusammenhang wird höchst vorsorglich auch darauf hingewiesen, dass einzelne Sachverhalte (z.B. Abstände zu Windparks) bei einigen Prüfraumen teilweise fehlerhaft wieder und/oder fehlerhaft bewertet werden.

Es wird daher dringend gebeten, die Standortanalyse unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten und nach ermessensfehlerfreier Festlegung von Tabukriterien und abwägungsfehlerfreier Bewertung die Standorte Schobrink und Heeder Bruch als jeweils einen Prüfraum zu ermitteln und letztendlich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie vorzuschlagen. Vor allem auch deswegen, weil für diese Flächen die Akzeptanz in der Wohnbevölkerung gegeben zu sein scheint und mit der Realisierung der von unserer Mandantin geplanten Vorhaben der Windenergie substantiell Raum verschafft werden kann.

Beschlussempfehlung

**Die angesprochene Eignungsabschätzung der Prüfräume im Rahmen der Standortanalyse wurde für die Entwurfsfassung in Kenntnis aller Eingaben überarbeitet. Sie ist nicht abschließend, eine Gesamtabwägung bezogen auf Standorte wird allein im Rahmen der 83. Änderung des FNP und den dort vorgenommenen Flächendarstellungen gesetzt.**

In der Standortanalyse werden fachliche Fehler in der Eignungsabschätzung korrigiert. Selbst wenn sich das Ranking eines Standortes damit verändert, kann in einer sachgerechten Abwägung im Rahmen der 83. Änderung des FNP ein möglicher ermittelter Prüfraum dennoch nicht – in Gewichtung anderer Belange - zum Tragen kommen, soweit der Windenergie an anderer Stelle des Stadtgebietes substantiell Raum geboten werden kann.

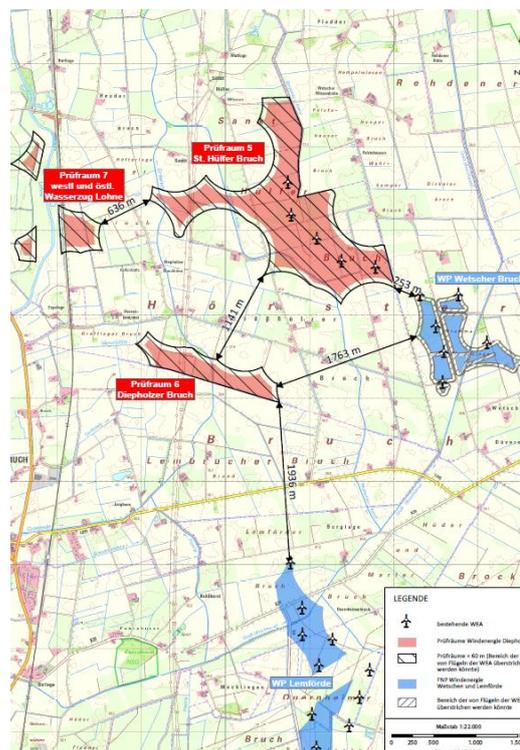
Eingabe – RA Berg-  
haus - Sondereingabe

Schreiben vom 23.09.2019

In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die diesseitige Stellungnahme vom 01.03.2019 und ergänzen diese aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen und der Gewinnung neuerer Erkenntnisse - wie folgt:

Mit dem Vorentwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz (Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen) waren zwei Potenzialflächen aus der Standortanalyse als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Flächen für Windenergie - Teilbereich eines sachlichen Teilflächennutzungsplans - vorgeschlagen worden. Hierbei handelt es sich um den bereits mit Windenergieanlagen bebauten Prüfraum 5 „St. Hülfen Bruch“ im Südosten des Stadtgebiets sowie den südlich hiervon gelegenen Prüfraum 6 „Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch“. Die beiden Prüfräume waren im Gesamtranking nach der Potenzialflächenanalyse mit 28 bzw. 26 Punkten bewertet worden und schienen damit als am besten geeignet. Zudem würde die Darstellung der beiden vorgeschlagenen Potenzialflächen nach Auffassung des beauftragten Planungsbüros genug Fläche ergeben, um der Windenergie auf dem Stadtgebiet von Diepholz substantiell Raum zu verschaffen.

Tatsächlich ist das vorgeschlagene Ergebnis aber vermutlich nicht umsetzbar. Dieser ist vor allem dadurch bedingt, dass sich auf dem Stadtgebiet von Diepholz und angrenzend an dieses im südöstlichen Bereich bereits mehrere Windfarmen konzentrieren. Diese Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Diepholz und angrenzend hieran wird aus der Potenzialflächenanalyse selbst nur unzureichend deutlich. Wir fügen daher in der Anlage 1 eine von unserer Mandantin erstellte Karte bei, die auch die bestehenden Windparks WP Lemförde, WP Wetscher Bruch und die vorhandenen Windenergieanlagen im Prüfraum St. Hülfen Bruch darstellt. Die Kartendarstellung verdeutlicht, dass sich um den Prüfraum 6 herum im Abstand zwischen 1.141 m und 1.936 m bereits drei Windparks befinden.



Wir halten die Darstellung dieses Prüfraums als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen für verfehlt. Die erstellte Potenzialflächenanalyse beschreibt die harten und weichen Tabuflächenkriterien. Unter anderem werden auch die Abstände von Windparks untereinander thematisiert. Unter dem Stichwort Raumordnung (Potenzialflächenanalyse Seite 30) werden die Abstände der Prüfräume zueinander als zu gewichtiges Kriterium beschrieben. Hiernach soll unter 1,5 km Abstand zu einer bestehenden Windparkfläche für die Eignung nur ein Punkt vergeben werden. Sofern der Abstand zwischen den Windparkflächen km bis 2 km beträgt sind zwei Punkte vergeben worden. Liegt der Prüfraum jedoch direkt an einem bestehenden Windpark und könnte eine größere Konzentrationsfläche entstehen, wird die höchste

Eignung angenommen und werden hierfür fünf Punkte für die Bewertungsmatrix vergeben.

Diese Bewertung der Abstände der Prüfräume zueinander berücksichtigt nicht die Vorgaben aus dem mittlerweile wieder geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 des Landkreises Diepholz zur Planung und Steuerung der Windkraft. In seinem RROP hat der Landkreis unter Ziffer 4.2.1 Windenergie ab der Seite 36 Ziele und Planungsvorgaben für die Windenergie definiert. Unter Ziffer 03 auf Seite 37 heißt es: „Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3000m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben.“

Die amtliche Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Diepholz erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 05/2019 vom 01.04.2019. Mit dem Bekanntmachen im Amtsblatt ist das RROP in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Entwurfs des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz bzw. der Erstellung der Potenzialflächenanalyse galt das RROP daher noch nicht und ist vom Planungsbüro P3 insoweit bei seiner Potenzialflächenanalyse auch nicht zur Grundlage gemacht worden. Da allerdings zwischenzeitlich das RROP in Kraft getreten ist und am Ende der Flächennutzungsplan auch vom Landkreis Diepholz zu genehmigen sein wird, muss die Planung nunmehr auch den Vorgaben des RROP 2016 entsprechen.

Die Darstellung neuer Sonderbauflächen in Abständen von weniger als 3 km zu vorhandenen Windparks ist hiernach nur dann möglich, wenn diese Windparks untereinander so kleine Abstände aufweisen, dass sie in der Landschaft wie eine Windfarm wahrgenommen werden können. Dieses ist bei der bisher empfohlenen Darstellung des Prüfraums 6 an der südlichen Stadtgrenze nicht der Fall. Die Abstände dieses Prüfraums unterschreiten gleich zu drei vorhandenen Windparks den 3 km Abstand deutlich. Zudem sind die Abstände mit über 1,1 km jedenfalls so groß, dass es sich hierbei um unterschiedliche Windparks handeln würde. Die Darstellung des Prüfraums 6 als Sonderbaufläche kommt hiernach nicht in Frage. Auf Basis der Erkenntnisse aus dem RROP ist die Potenzialflächenanalyse zu überarbeiten.

Wie das Planungsbüro zutreffend ermittelt hat, genügt alleine die Darstellung des Prüfraums 5 „St. Hülfers Bruch“ noch nicht für die substantielle Zurverfügungstellung von Raum für die Windkraft. Es bedarf also der Darstellung weiterer Flächen. Das Planungsbüro hat hierzu verschiedene optionale Flächen benannt. Auch bei diesen optionalen Flächen ist aber das 3 km Kriterium noch anzulegen. Danach scheiden einige dieser optionalen Flächen aus, da auch diese einen 3 km Abstand zu vorhandenen Windparks nicht einhalten. Eine substantielle Raumverschaffung für die Nutzung der Windkraft ist allerdings möglich durch die gleichzeitige Darstellung der optionalen Flächen 5 und 6 in den Ausdehnungen, wie sie in der in der Anlage 1 beigefügten Karte durch unsere Mandantin dargestellt wird. Hiernach kann der Prüfraum 7 westlich und östlich der Lohne mit seinen drei Teilflächen als logische Ergänzung des Prüfraums 5 ohne Weiteres als Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung dargestellt werden, ohne hierbei den 3 km Abstand zwischen Windparks aus dem RROP zu verletzen, weil der Abstand der verschiedenen Teilflächen der Prüfräume sowie der Prüfräume untereinander jeweils nur maximal 636 m beträgt und damit entsprechend der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht von mehreren Windfarmen ausgegangen werden kann, sondern es handelt sich hierbei um ein größeres Windparkgebiet.

	<p>Diese Darstellung wird hierdurch namens und im Auftrage unserer Mandantin dringend angeregt. Unserer Mandantin ist Inhaberin der zivilrechtlichen Nutzungsrechte in den benannten Potenzialflächen und hat ein erhebliches Interesse an der Umsetzung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen. Die Flächen sind auch objektiv für eine Windenergienutzung geeignet und führen insgesamt zu einer substantiellen Darstellung von Raum für die Windkraftnutzung ohne einen Verstoß gegen die Vorgaben aus dem RROP.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und um eine gerechte Abwägung durch die zuständigen Ausschüsse und den Stadtrat.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die zitierte Abstandsempfehlung im in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises ist eine „soll“ Bestimmung und kein zwingend einzuhaltendes „Ziel“ der Raumordnung. Die Bestimmung des RROP kann als Grundsatz gelten und unterliegt damit auch einer möglichen Abwägung durch die politischen Gremien der Stadt Diepholz.</b></p> <p>Die Einschätzung, dass es sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ergibt sich auch aus dem nachfolgenden Passus des Regionalen Raumordnungsprogramms, der folgenden Passus enthält (RROP, Kapitel 4.2.1, 04): „Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.“</p> <p>Von der Sache her wird der Einwand jedoch aufgegriffen und die entsprechenden Stellen des Standortkonzeptes werden überprüft und die entsprechenden Materialien als Abwägungsmaterial vorgelegt.</p> <p>Es ist richtig, dass der Prüfraum an der südlichen Stadtgrenze zu Lembruch die idealerweise gewünschten Abstände bei Windparks von 3.000 m unterschreitet. Andererseits kann auch in die Abwägung eingestellt werden, dass damit eine weitgehende Konzentration des substantiell zur Verfügung zustellenden Raumes in einem speziellen Landschaftsbereich erfolgt, was in der Folge bedeutet, dass analog andere größere Landschaftsbereiche von einer Beeinflussung durch WEA freigehalten werden. Die rein pauschale Anwendung eines 3.000 m Abstandes könnte – je nach Ausprägung des Landschaftsraumes (weit einsehbar, oder durch Klammerungen /Relief gebrochen) – durchaus auch Zersiedlungstendenzen befördern.</p> <p>Der Prüfraum Nr. 6 - Südliche Stadtgrenze - wird nicht weiterverfolgt, so dass sich eine weitergehende Abwägung hier erübrigt.</p>

## 17 Windparkprojektierer – Windwärts Energie GmbH, Osnabrück, 01.03.2019

<p>Eingabe –          Windwärts 1</p>	<p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Vorentwurfes der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, geben wir nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Windwärts Energie GmbH begrüßt insgesamt das Verfahren zur Erweiterung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Form der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir haben uns im ersten Teil der sich anschließenden kurzen Stellungnahme mit dem Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Im zweiten Teil gehen wir auf die Prüfräume 5 und 6 ein, da wir mit Grundstückseigentümern in engem Austausch stehen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

<p>Eingabe – Windwärts 2</p>	<p><b>1.1 Flächenbilanz: Substanziell Raum geschaffen?</b></p> <p>Der Windenergie substanziell Raum zu schaffen stellt einen der Kernpunkte hinsichtlich des Ziels eines rechtssicheren Flächennutzungsplans dar. Die in der Offenlegung dargestellten favorisierten Teilbereiche umfassen eine Fläche von ca. 176 Hektar. Dies entspricht 1,68 Prozent des Stadtgebietes bzw. 10,2 Prozent des Flächenpotenzials nach Abzug der harten Tabuzonen.</p> <p>Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen ist zur Erreichung der Klimaschutzziele für den Landkreis Diepholz als Flächenziel ein Anteil an der Gesamtfläche von 1,17 Prozent festgelegt worden.<sup>1</sup> Da diese Zahl jedoch nicht die unterschiedliche Struktur der einzelnen Städte und Gemeinden berücksichtigt, empfehlen wir, den im Windenergieerlass für dieses Flächenziel zu Grunde gelegten regionalisierten Berechnungsansatz heranzuziehen: mindestens 7,35 Prozent der Potenzialfläche nach Abzug von harten Tabukriterien, Wald und FFH-Gebieten auszuweisen.</p> <p>Diesem Wert liegt allerdings die Annahme zu Grunde, dass sich die von den Rotorblättern überstrichene Fläche außerhalb der Gebietsgrenzen befinden darf, die so genannte Rotor outside-Regelung. Für die Bauleitplanung planungsrechtlich naheliegender ist die <b>Rotor inside-Regelung. Diese führt zu einem um 20 Prozent höheren Flächenbedarf</b> – also einem Anteil an der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Fläche von 8,82 Prozent.</p> <p>Heruntergebrochen auf das Stadtgebiet läge Diepholz mit 10,2 Prozent zwar weiterhin über diesem Wert. Jedoch entfallen im Laufe des Beteiligungsverfahrens sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfahrungsgemäß Flächenteile, da z.B. wichtige Schutzgüter (z.B. Flugsicherung oder Avifauna) die Eignung für Windenergie einschränken können. <b>Daher sollte vorsorglich auch noch der Teilbereich 1 im Sankt Hülfen Bruch um die optionale Fläche 5 erweitert werden, wodurch die ausgewiesene Fläche auf 183,57 Hektar steigen würde.</b></p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Es wird bei der Abgrenzung der Prüfräume in der Standortanalyse berücksichtigt, dass sich der Rotor innerhalb der dargestellten Sondergebiete befindet.</b></p>
<p>Eingabe – Windwärts 3</p>	<p><b>1.2 Infrastruktur und technische Belange</b></p> <p>Die linienhaften Infrastrukturen wie Straßen und Freileitungen sind selbst als harte Tabuzonen ausgeschlossen. Lediglich zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird ein Mindestabstand festgelegt, der der gesetzlich festgelegten Anbauverbotszone von 20 Metern entspricht. <b>Für Freileitungen und Gasleitungen wird kein Abstand angewandt. Diese Vorgehensweise halten wir für äußerst sinnvoll und unterstützen sie vollumfänglich</b>, da (weitere) notwendige Abstände von den späteren Anlagengrößen und ihrer technischen Ausstattung abhängen und somit sehr unterschiedlich ausfallen. Zum Beispiel sind Abstände zu Freileitungen gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) projektbezogen mit dem entsprechenden Betreiber festzulegen<sup>2</sup>.</p> <p><b>Flugsicherung: Platzrunden und Hubschraubertiefflug</b></p> <p>Bisher nicht näher untersucht und vermerkt sind die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherung. Dies ist besonders für die optionalen Flächen 2 und 3 unabdingbar, da diese nahe am Fliegerhorst und somit ggf. in Pufferbereichen zu Platzrunden liegen könnten. <b>Darüber hinaus sollte die Bundeswehr nach Hubschraubertiefflugkorridoren befragt werden. Uns sind derartige Korridore aus Barnstorf bekannt. Durch ihre Breite von 3 km können sie großräumig Windenergieprojekte unmöglich machen.</b> Konkrete Aussagen sind jedoch häufig erst im Genehmigungsverfahren auf Grundlage von konkreten Anlagenpositionen und -höhen möglich.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Das Militär wurde beteiligt. Es sind Hinweise auf Funk- bzw. Radarerfordernisse und Einflugsektoren ergangen.</b></p> <p>Die vorgetragenen Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>Eingabe – Windwärts 4</p>	<p><b>1.3 Mindestabstand zu Wohnhäusern</b></p> <p>Die Festlegung von Abständen zur Wohnbebauung mit 1000 Metern im Innen- und 500 Metern im Außenbereich ist vollumfänglich zu unterstützen. Die Abstände erscheinen angemessen und ausreichend, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und zugleich der Stadt Diepholz ausreichend Potenzial für Windenergie zu verschaffen.</p>

	<p>Kommen höhere Windenergieanlagen zum Einsatz, erhöhen sich die benötigten Abstände auch im Außenbereich automatisch, um eine optisch erdrückende Wirkung zu vermeiden, was Voraussetzung für eine Genehmigung nach BImSchG ist. Zum Beispiel wird der Abstand einer 200-Meter-WEA zwischen Wohngebäude und Mastfuß ca. 600 Meter betragen müssen, um regelmäßig genehmigungsfähig zu sein. Da der Rotor voraussichtlich innerhalb der Vorranggebiete verbleiben muss und sich somit ein zusätzlicher Abstand von mindestens einer Rotorblattlänge addiert (je nach Anlagentyp 60 bis 80 Meter) ist ein Abstand von 500 Metern daher realistisch angesetzt. So können die Flächen gut ausgenutzt werden und es ergeben sich keine gravierenden Verzerrungen in der Flächenbilanz.</p>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme</b>
Eingabe – Windwärts 5	<p>1.4 Ausschlusswirkung /Akzeptanz</p> <p>Insgesamt führt der Ausschluss weiterer Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen (Ausschlusswirkung) aus unserer Erfahrung zu einer Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieplanungen bei Anwohnern und Nachbargemeinden. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung weiter zu erhöhen, bieten wir u.a. finanzielle Beteiligungsangebote an Bürgerwindanlagen für die Anwohner der umliegenden Ortschaften an. Insbesondere genossenschaftliche Beteiligungsmodelle bieten die Vorteile niedriger Einstiegssummen und geringer formaler Einstiegshürden und lassen sich sehr gut umsetzen. Weitere praxiserprobte Möglichkeiten sind Bürgerstromangebote und Windsparbriefe.</p> <p>In Barnstorf-Düste haben wir gute Erfahrungen mit informellen Dialogangeboten gemacht. Dazu gehörte eine Projekt-Website genauso wie eine Bürgerwerkstatt zu den Themen Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzgeld und finanziellen Bürgerbeteiligungsmodellen.</p>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme</b>
Eingabe – Windwärts 6	<p>1.5 Auswahl der favorisierten Prüfräume</p> <p><b>Die Auswahl der zwei favorisierten Teilbereiche basierend auf der aktuellen Datenlage ist nachvollziehbar. Es handelt sich um die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial.</b> Windenergie lässt sich in ihnen hervorragend an den Gemeindegrenzen bündeln, ermöglicht interkommunale Flächen in einem dünn besiedelten Bereich – mit Auswirkungen nur auf wenige Anwohner. Diese wenigen direkten Anwohner sind entweder selbst Grundstückseigentümer in den Flächen und profitieren auf diese Weise von den Windparks oder können, wie weitere Bürger auch, im Laufe einer Windparkentwicklung und während des Betriebs mitgenommen werden, sowohl auf der Informationsebene über Dialogangebote wie auch über finanzielle Beteiligungsformen. Dies darf auf der Ebene der Bauleitplanung nach unserem Ermessen jedoch keine Rolle spielen.</p> <p>Fläche 5 sollte jedoch komplett ausgewiesen werden, um die Konzentrationswirkung dort noch zu steigern und die Rechtssicherheit der Bauleitplanung abzusichern.</p> <p>Detailliert gehen wir im Folgenden auf die beiden Teilbereiche ein und haben uns dabei an Ihrem Bewertungsschema orientiert.</p>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme</b>

<p>Eingabe – Windwärts 7</p>	<p><b>2.1 Flächenmerkmale</b></p> <p>Insbesondere in den Prüfräumen 5 und 6 lassen sich jeweils zusammenhängende Windparks realisieren, die gemeinsam mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen zur Bündelung und somit zur gewünschten Konzentrationswirkung beitragen können und einen Ausschluss im restlichen Gemeindegebiet ermöglichen.</p> <p>Charakteristische Merkmale für die Gebiete sind die landwirtschaftliche Nutzung und eine zersiedelte Struktur mit Einzelhöfen. Mit der Lage im norddeutschen Tiefland sind die Flächen sehr eben und bieten eine stabil hohe Windhöffigkeit. Sie werden von einzelnen Straßen und Wegen durchkreuzt, die zum Teil mit Bäumen und Hecken begrenzt werden, welche damit sichtverschattende Elemente darstellen.</p>  <p>Die Detailabbildungen zu Prüfraum 6 in Ihrem Vorentwurf weisen nach unserer Einschätzung neben den deutlich sichtbaren Freileitungen auf einen bestimmten Verlauf von Gasleitungen hin. Wir bitten um vertiefte Prüfung dieses Verlaufs, da die Pipelines im Westen und Osten der Fläche nach den Daten des Diepholzer RROP jeweils ein Stück weiter westlich verlaufen (siehe Abbildung oben sowie im Anhang). Wir bitten darüber hinaus um Prüfung der Gasleitungen zwischen Freileitung und Fluss, die im Raumordnung-Kataster <a href="https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/">https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/</a> verzeichnet und nach unserer ersten Prüfung nicht mehr vorhanden sind.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Stellungnahmen der Leitungsträger sind in die Abwägungen eingeflossen.</b></p>
<p>Eingabe – Windwärts 8</p>	<p><b>Prüfraum 5 komplett ausweisen</b></p> <p>Im Prüfraum 5 wurde der westliche Bereich in Ihrer Entwurfszeichnung als optionale Fläche gekennzeichnet. In der Standortanalyse ist dieser Bereich uneingeschränkt der Potenzialfläche zugehörig. Da hier zu diesem Zeitpunkt jedoch keine nennenswerten Belange gegen die Ausweisung der vollständigen Fläche bekannt sind, empfehlen wir die vollständige Berücksichtigung der Fläche. Wir halten diesen Bereich aufgrund der Vorbelastung durch die Stromtrasse und das große private Interesse der Grundstückseigentümer sogar besonders gut für die Windenergienutzung geeignet.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Der Prüfraum Nr. 5 - St. Hülfen Bruch wird vollständig als Standort für die Windenergienutzung vorgesehen.</b></p>

<p>Eingabe – Windwärts 9</p>	<p><b>2.2 Windhöflichkeit</b></p> <p>Die Windhöflichkeit ist ein wichtiger Standortfaktor, um einen Windpark möglichst effizient und wirtschaftlich betreiben zu können. Nach unseren Ertragsprognosen ergibt sich für beide Teilbereiche eine gute Windhöflichkeit. Die Standorte eignen sich daher im besonderen Maße.</p> <p><b>2.3 Größe (Konzentrationsmöglichkeit)</b></p> <p><b>Prüfraum 5:</b> Aufgrund seiner Größe und Form ist dieser Teilbereich sehr gut zur Konzentration von Windenergieanlagen geeignet.</p> <p><b>Prüfraum 6</b> ist zwar kleiner als Prüfraum 5, durch die Ausrichtung von Westen nach Osten lassen sich jedoch Windenergieanlagen aus Ertragssicht sehr gut stellen, da die Hauptanströmrichtung eher Südwesten ist.</p> <p>Beide Flächen zusammen schaffen substanziell Raum für die Windenergie und begründen so die Ausschlussfunktion für den Rest des Stadtgebietes. Sie erfüllen beide das Minimalziel von 3 Anlagen in einem Sondergebiet Windenergie. Dies wird vergleichsweise in den Prüfräumen 3, 4, 7 und 1 verfehlt, welche wir daher als weniger geeignet halten, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen.</p> <p><b>2.4 Abstand zu Windparks</b></p> <p>Die Prüfräume 5 und 6 liegen in einer räumlichen Nähe zueinander und sorgen für eine gute Konzentrationswirkung im südöstlichen Gemeindegebiet. Diese wird mit den Bestandsanlagen am Rand der Nachbargemeinde Wetschen und im Quernheimer Bruch in Lembruch zusätzlich verstärkt. Im Umkehrschluss können die anderen Bereiche des Stadtgebiets entlastet werden – insbesondere die stärker besiedelten Bereiche sowie die natur- und landschaftsschutzfachlich wertvollen Bereiche im Norden.</p> <p><b>2.5 Vorbelastung</b></p> <p><b>Prüfraum 5:</b> Im Sankt Hülfen Bruch sind bereits 5 Windenergieanlagen auf Diepholzer Stadtgebiet vorhanden. In der Nachbargemeinde Rehden schließt sich ein Sondergebiet Windenergie direkt an, das zum Teil ebenfalls bebaut ist. Auch die das Gebiet durchschneidenden Freileitungen führen zu einer technischen Überprägung in diesem Bereich.</p> <p><b>Prüfraum 6:</b> Freileitungen durchziehen das Gebiet. Gemeinsam mit den Windparks in der Nachbarschaft führen sie zu einer bereits vorhandenen technischen Prägung des Landschaftsbildes.</p> <p>Aufgrund dieser Vorbelastungen halten wir beide Prüfräume für besonders geeignet, da auf diese Weise weniger technisch überprägte Landschaftsräume von Windenergieanlagen freigehalten werden können.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Der Prüfraum Nr. 6 – Südlicher Stadtrand, Bereich Diepholzer Bruch wird nicht als Standort vorgesehen. In der Abwägung gegen den Standort sind die Belange einer Umzingelung von Wohngebäuden gewichtig.</b></p>
<p>Eingabe – Windwärts 10</p>	<p><b>2.6 Schutzwürdige Böden</b></p> <p>In einigen Teilbereichen des Prüfraums 5 ist eine besonders hohe Bodenfruchtbarkeit vorhanden, die daher als schützenswert gilt. Eingriffe in das Schutzgut Boden in Form von versiegelter Fläche für Zuwegung, Kranstellfläche und WEA-Fundament werden jedoch möglichst gering gehalten. Daher sind keine großräumigen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt zu erwarten. Da eine Parkkonzeptionierung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist eine genauere Prüfung im Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p><b>Insgesamt sollte dieses Kriterium aufgrund des geringflächigen Eingriffs weniger stark in die Bewertung einfließen.</b></p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Das Kriterium des schutzwürdigen Bodens wurde bei der Überarbeitung der Eigenungsbeurteilung der Prüfräume entfernt.</b></p> <p>Das Bewertungsraster wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

<p>Eingabe – Windwärts 11</p>	<p>2.7 Natur / Landschaft / Artenschutz</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Im Bereich der Prüfräume 5 und 6 gibt es kaum Waldflächen. Dies spricht tendenziell für ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich der lokalen Fledermauspopulation.</p> <p>Zwar weisen die Daten des NLWKN auf ein Brutvogelgebiet im Prüfraum 5 hin (Teilgebiet 3416.2/9). Dieses wird jedoch mit dem Status „offen“ klassifiziert und kann aktuell nicht abschließend bewertet werden. Prüfraum 6 wird laut Umweltkarten-Server nicht von einem solchen NLWKN-Brutvogelgebiet überlagert. Beide Prüfräume werden von einem NLWKN-Gastvogelgebiet (Teilgebiet 4.6.06.06 - Sankt Hülfen Bruch) überlagert. Auch hier wird der Status als „offen“ angezeigt. Das Teilgebiet mit landesweiter Bedeutung liegt mehr als 3 km entfernt unmittelbar südlich an Wetschen angrenzend.</p> <p><b>Eine Bewertung „weniger geeignet“ lässt sich für beide Prüfräume aus den aktuell vorliegenden Daten nicht ableiten.</b></p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Das Kriterium des Artenschutzes wurde bei der Überarbeitung der Eignungsbeurteilung der Prüfräume in einer Einzelfallbeurteilung gefasst.</b></p> <p>Es wird auf die mittlerweile vorliegenden Ergebnisse des Umweltberichtes verwiesen. Das Bewertungsraster wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Eingabe – Windwärts 12</p>	<p><b>Natur-/Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete</b></p> <p>Auch befinden sich weder Naturschutzgebiete noch FFH- oder Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zu den favorisierten Vorentwurfsflächen. Lediglich im weiteren Umfeld kommen entsprechende Schutzgebiete vor, die z.T. gleichzeitig wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel darstellen. Am Dümmer gibt es zudem die Sonderbewertung Großvogellebensraum, der sich jedoch auf der windparkabgewandten Seite befindet. Somit ist ein verstärktes Aufkommen Windenergie-empfindlicher Vögel eher im Bereich des Dümmer zu erwarten.</p> <p><b>Durch die ausreichenden Entfernungen zu den Prüfräumen 5 und 6 ist zunächst von keinem hohen Konfliktrisiko auszugehen.</b></p> <p>Für den Artenschutz insgesamt gilt, dass entsprechende Untersuchungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines avifaunistischen Gutachtens durchzuführen sind.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Es wurden artenschutzrechtliche Erhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen mit dem Umweltbericht vor.</b></p>
<p>Eingabe – Windwärts 13</p>	<p><b>Landschaft</b></p> <p>Das Gebiet, in dem sich die Vorentwurfsflächen befinden, ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund der Bestandspark im Sankt Hülfen Bruch und der Nachbargemeinde Wetschen sowie der 110 kV-Trasse, die beide Flächen durchkreuzt, ist eine Vorbelastung vorhanden, sodass der Eingriff in das Landschaftsbild für Diepholz gering gehalten wird. Zudem liegen beide Suchräume am Gemeinderand mit einem großen Abstand zu den Siedlungskernen von Diepholz und Lembruch. Dieser große Abstand lässt die Anlagen in der Weite kleiner wirken, sodass sie sich zusammen mit den Bestandsanlagen gut in das Landschaftsbild einfügen werden. Durch die Vorbelastung und die Randlage sind beide Flächen im Vergleich mit den anderen Prüfräumen im Hinblick auf das Landschaftsbild in besonderem Maße für die Nutzung von Windenergie geeignet.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Eingabe – Windwärts 14</p>	<p><b>Resümee</b></p> <p>Insgesamt sind auf Grundlage der vorhandenen Informationen keine starken Auswirkungen auf die Belange Natur, Landschaft und Artenschutz zu erwarten. <b>Dies hebt ebenfalls die gute Eignung der Flächen für Windenergie hervor und ist entsprechend für beide Prüfräume in der Eignungstabelle zu ändern.</b></p>

Beschlussempfehlung	<p><b>Das Eignungsraaster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.</b></p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
Eingabe – Windwärts 15	<p>2.8 Wasser</p> <p>Für das Schutzgut Wasser werden zwei Kategorien unterschieden: Beim Grundwasser sind mögliche Auswirkungen durch einen Windpark im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Oberflächengewässer ist als hartes Tabukriterium von der Windenergie ausgenommen. Der Suchraum 6 wird von der Grawiede, einem Nebenfluss der Hunte, durchquert.</p> <p>In beiden Potenzialflächen gibt es in den Randbereichen Überschwemmungsgebiete, wodurch ein aufwendigeres Fundament für die WEA benötigt werden kann. Wir unterstützen in dieser Hinsicht den Ansatz, die Überschwemmungsgebiete nicht pauschal als Tabukriterium für Windenergie auszuschließen, sondern an den betroffenen Standorten Einzelfallprüfungen vorzunehmen.</p> <p>Im Vergleich liegen die Suchräume 2, 3, 4, 8 und 9 jedoch vollständig im Überschwemmungsgebiet. Das unterstreicht nochmals die Eignung der Räume 5 und 6.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Das Eignungsraaster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.</b></p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
Eingabe – Windwärts 16	<p>2.9 Tourismus / Kultur</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich der aufgeführten Potenzialflächen nicht bekannt. Es sind daher keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Auch sind in diesen Bereichen keine touristischen Belange zu erwarten, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Der naheliegende Dümmer, mit einer hohen touristischen Bedeutung für die Region, liegt weit genug entfernt von den Suchräumen 5 und 6. Im Vergleich befindet sich der Prüfraum 2 beispielsweise in unmittelbarer Nähe zu dem Naherholungsgebiet und ist daher in der Eignung für Windenergie schwächer einzuordnen.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Das Eignungsraaster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.</b></p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
Eingabe – Windwärts 17	<p>2.10 Investitionsinteresse</p> <p>Wir begrüßen die Herangehensweise, neben den öffentlichen Interessen und Belangen auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer in der Flächenbewertung zu berücksichtigen. In beiden Flächen stehen wir in engem Kontakt und Austausch zu den Eigentümern, die bislang alle ihr Interesse zur Nutzung des Prüfraumes für Windenergie bekundet haben und in deren Namen wir ebenfalls diese Stellungnahme ablegen. Die Flächeneigentümer werden von den Windparks finanziell profitieren. Wir sind als Planer und Betreiber aber auch darum bemüht, die direkten Anwohner in die Planungen einzubinden und am Ertrag der Anlagen zu beteiligen, um eine hohe Akzeptanz zu gewährleisten.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Das Eignungsraaster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.</b></p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist.</p>

	<p>Eine abschließende Abwägung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Eingabe – Windwärts 18</p>	<p><b>2.11 Schutzgut Mensch, Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt</b></p> <p>Wir schlagen vor, diese bisher noch nicht aufgeführte Bewertungskategorie aufzunehmen, um explizit darzulegen, dass die die Menschen vor Ort betreffenden Schutzgüter ebenfalls in die Flächenbewertung einfließen. Bezogen auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie bedeutet der Schutz des menschlichen Wohlbefindens u.a. den Schutz der vorhandenen Güter Trinkwasser, Luft und landschaftsbezogene Erholung. Zudem kommt der vorbeugende Immissionsschutz hinzu.</p> <p>Da die Prüfräume 5 und 6 mit ihrer Lage am Gemeinderand eine besonders hohe Entfernung zum Diepholzer Stadtkern aufweisen, sind hier keine hohen Einschränkungen zu erwarten. Sie haben zusammen mit dem Prüfraum 9 von allen Potenzialflächen die weiteste Distanz zum Zentrum. Allerdings liegt die Fläche 9 besonders nah am Ort Lembruch, sodass sich die favorisierten Gebiete 5 und 6 auch in dieser Hinsicht am besten für die Windenergienutzung eignen.</p> <p>Der große Abstand zu den Siedlungen wirkt sich auch bezogen auf die akustischen Immissionen positiv auf die Bewertung der Prüfräume aus. Aufgrund der ausreichenden Abstände lassen sich auch bei den umliegenden Einzelhäusern die Grenzwerte für akustische Immissionen einhalten.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Der Mensch als Schutzgut findet durch die sinnvollen Abstände zu Windenergieanlagen als weiche Kriterien Beachtung. Das sonstige Eignungsraster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.</b></p> <p>Die weichen Kriterien differenzieren in den Abständen bereits zwischen Siedlungslagen (festgesetzte Wohngebiete) und Einzelnutzungen im Außenbereich mit dem Schutzanspruch von Mischgebieten. Damit ist auch bereits ein vorbeugender Immissionsschutz umfasst.</p> <p>Das erarbeitete Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Eingabe – Windwärts 19</p>	<p><b>3 Zusammenfassung</b></p> <p>Wir haben uns umfassend mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und einigen zu Grunde liegenden Kriterien befasst und uns konkret mit dem Vorentwurf für die Prüfräume 5 und 6 auseinandergesetzt.</p> <p>Zusammenfassend begrüßen wir ausdrücklich dieses Planungskonzept zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz. Es ist transparent und nachvollziehbar aufgestellt und bietet nach derzeitigem Stand aus unserer Sicht gute Aussichten Rechtssicherheit zu gewährleisten. Abschließend ist zu sagen, dass der Windenergie voraussichtlich substanziiell Raum gegeben wird. Da einzelne Teilbereiche jedoch aus der weiteren Planung herausfallen können oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht bebaut werden können, ist der Prüfraum 5 vollständig mit dem westlichen Erweiterungsbereich auszuweisen.</p> <p>Die Darlegungen im zweiten Teil zeigen auf, dass sich die Prüfräume 5 und 6 besonders gut für Windenergie eignen, da der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Vorbelastung gering gehalten wird, die Flächen kaum von Überschwemmungsgebieten betroffen sind und die Lage am Stadtrand mit den höchsten Siedlungsabständen für den geringsten Einfluss auf die Einwohner der Stadt Diepholz sowie der Nachbargemeinden sorgt. Außerdem gibt es ein großes Interesse der Grundstückseigentümer, diese Flächen für Windenergie auszuweisen, das in besonderem Maße in die Flächenbewertung einzubinden ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## 18 Windparkprojektierer – wpd onshore GmbH, 25.02.2019

<p>Eingabe - Projektierer wpd 1</p>	<p>Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd onshore GmbH &amp; Co. KG, von der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teilflächennutzungsplan Windenergie - direkt betroffen. Daher beteiligen wir uns hiermit im Rahmen des frühzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Windenergie für die Stadt Diepholz trägt deren weiterer Ausbau auch ganz maßgeblich zur Erreichung der gesetzten klimapolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierung bei. Aus diesem Grund begrüßen wir Ihr Engagement, Flächen für künftige Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen ausdrücklich!</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen Gründe aufzählen, warum, unserer Meinung nach, die optionale Fläche 3 - südöstlich des Fliegerhorstes eine höhere Punktzahl und somit eine bessere Bewertung in Ihrem Ranking-System verdient hat.</p> <p><u>Bewertungsaspekt: Abstand zwischen Windparks</u></p> <p>In der Erläuterung der Bewertungskriterien wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Windparks ein möglichst großer Abstand angestrebt wird. Die Vergabe der Punkte erfolgt laut Ihren Unterlagen wie folgt. "Unter 1,5 km Abstand zu einer bestehenden Windparkfläche wird die Eignung (1) vergeben, bei 1,5 km - 2 km die Eignung (2) usw. Daraus ziehen wir die Schlussfolgerung, dass bei einem Abstand von über 4,5 km eine Punktzahl von (5) vergeben werden muss. Die optionale Fläche 3 weist Ihren Angaben zufolge ungefähre Abstände zwischen 4,7 km zum Windpark an der B214 und 6,6 km zum Windpark Heede auf. Aufgrund der Bewertungskriterien und den angegebenen Abständen schließen wir, dass die Fläche eine Punktzahl von (5) statt (4) erhalten müsste. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Fläche im Gegensatz zu den anderen potentiellen Gebieten generell zu jedem betrachteten Windpark einen großen Abstand aufweist, so dass mehrere Windenergieanlagen dort definitiv als einzeln wahrnehmbarer, kompakter Windpark angesehen werden können. Anregung: Erhöhung der Punktzahl von (4) auf (5).</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Das Eignungsraster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.</b></p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung zur Eignung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Eingabe – Projektierer wpd 2</p>	<p><u>Bewertungsaspekt: Vorbelastung</u></p> <p>Die optionale Fläche 3 liegt südöstlich des Fliegerhorstes und westlich der Bundesstraße 51. In der aktuellen Bewertung mit (3) Punkten wurde allerdings ausschließlich der Fliegerhorst als Vorbelastung berücksichtigt. Aufgrund der nahen Lage zur Bundesstraße 51 und im Vergleich zur 3 Punkte Bewertung der optionalen Fläche 2 am südlichen Stadtrand, die östlich der B51 liegt, kann von einer höheren Vorbelastung als bisher angenommen ausgegangen werden. Um die Vorbelastung verhältnismäßig richtig abzubilden, sollte die Fläche daher mit (4) Punkten, statt mit (3) Punkten bewertet werden.</p> <p>Anregung: Erhöhung der Punktzahl von (3) auf (4).</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Das Eignungsraster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.</b></p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist.</p>

Eine abschließende Abwägung zur Eignung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Eingabe –  
 Projektierer wpd 3

Bewertungsaspekt: Natur und Landschaft

Bei der Bewertung der optionalen Fläche 3 wurde für einen Teilbereich (roter Kreis) der Fläche in Biotop von sehr hoher Bedeutung aufgrund des Landschaftsrahmenplanes aus 2008 angenommen. In Anlehnung an die Umweltkarte des niedersächsischen Ministeriums lässt sich dort allerdings kein Biotop mehr feststellen (Stand 2015).



Landschaftsrahmenplan (2008)



Niedersächsische Umweltkarte (2015)

Zudem wurde im Bericht von P3 selbst angegeben, dass sich dort derzeit Ackerflächen befinden. Aufgrund der veralteten Datenlage schlagen wir daher vor, das Biotop nicht in der Bewertung zu berücksichtigen und die Fläche stattdessen mit (3) Punkten zu bewerten.

Anregung: Erhöhung der Punktzahl von (2) auf (3).

In der aktuellen Bewertung wurde zudem der oben bereits markierte Abschnitt als wertvoller Bereich für Brutvögel mit lokaler Bedeutung berücksichtigt (2006). Die niedersächsische Umweltkarte gibt jedoch den momentanen Status als offen an (2010). Um eine abschließende Bewertung bezüglich der Avifauna herleiten zu können, ist daher ein Gutachten zwingend erforderlich. Aus diesem Grund regen wir an, die Fläche avifaunistisch zu untersuchen, um eine etwaige, verfrühte Streichung einer ansonsten gut geeigneten Fläche zu vermeiden.

Anregung: Berücksichtigung der Fläche für avifaunistische Gutachten.

Beschlussempfehlung

**Das Eignungsraster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.**

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Materialsammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung zur Eignung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Eingabe –  
 Projektierer wpd 4

Bewertungsaspekt: Private Interessen

Wir haben bereits erste Gespräche mit einigen Eigentümern geführt, wobei uns ein grundsätzliches Interesse für den Bau eines Windparks von diesen Eigentümern signalisiert wurde. Daher bitten wir Sie auch diese Interessen in der Bewertung zu berücksichtigen.

Anregung: Bewertung der Fläche mit (5)

Abschließend bitten wir Sie, um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung und einer Einarbeitung unserer genannten Anregungen bei der endgültigen Bewertung.

Beschlussempfehlung

**Das Eignungsraster für die Prüfräume wurde vollständig überarbeitet und vereinfacht.**

	Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Ranking nur eine Handreichung (Material-sammlung und Aufbereitung) im Abwägungsvorgang für die politischen Gremien ist. Eine abschließende Abwägung zur Eignung der Standorte erfolgt nur im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.
--	--

## 19 Interessengemeinschaft von Ultraleichtfliegern, Luftsport Paradiäk e.V. 20.02.2019

Eingabe	<p><u>Interessengemeinschaft von Ultraleichtfliegern, 20.02.2019</u></p> <p>Bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben erhalten Sie zu Ihrem Vorentwurf der Standort-analyse unsere erbetene Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Durch Schreiben v. 30.11.2018 wurde uns als Sonderlandeplatz für Ultraleichtflug-zeuge von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) die uneingeschränkte Genehmigung für den Flugbetrieb von Luftsportgeräten erteilt. Ihr Wunsch nach der Installation von Wind-energieanlagen im Einzugsbereich des Flugplatzes kann nur nach vorheriger Abstim-mung mit den Entscheidungsträgern, wie dem NLSTBV und Ihrer Naturschutzbehörde erfolgen. Unser Verein sieht sich in der Lage, den Flugbetrieb auch ordnungsgemäß durchführen zu können, wenn eine Windanlage gem. Ihrem Lageplan „Windpark Schobrink“ gebaut wird, sofern wir unseren Anflugbereich genannt „Platzrunde“ vom nördlichen Bereich der Landebahn in den Süden verlegen. Dies wäre jedoch genehmigungsrechtlich relevant. Wenn Sie also die entsprechende Genehmigung erwirken können und die Platzrunde dann in den Süden verlegt würde, hätten wir keine Beden-ken gegen die geplanten Windenergieanlagen.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb des Ultraleichtflugplatzes – unter Berücksichtigung einer veränderten Genehmigung bezüglich des Anflugbereiches - <u>auch dann</u> möglich wäre, wenn nördlich des Landesplatzes im Bereich Schobrink Windenergieanlagen errichtet würden.</b></p> <p>Die Standortanalyse hat im Bereich Schobrink zwar einen Maximalraum für Windener-gie (nach Abzug aller harten Tabuflächen) ermittelt. Infolge der gewählten weichen Tabuflächen ergibt sich dort jedoch kein Prüfraum.</p>

## 20 Naturschutzring Dümmer e.V., 07.02.2019

Eingabe – NSR Dümmer e.V - 1	<p>Es bestehen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel-lebensräumen sowie zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten durch die Länderarbeits-gemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (Stand April 2014) - s. PDF im Anhang. Auszug:</p> <p>Es gilt für Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutz-zweck: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m, Fischadler: 1.000 m (Prüfbereich 4.000 m), Weißstorch: 1.000 m (Prüfbereich 2.000 m), ggf. Rotmilan (Huntenbruch): 1.500 m (Prüfbereich 4.000 m), bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekas-sine (Gallinago gallinago), Uferschnepfe (Limosa limosa), Rotschenkel (Tringa totanus), Großer Brachvogel (Numenius arquata) und Kiebitz (Vanellus vanellus): 500 m (Prüf-bereich 1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerland-schaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise werden für die avifaunistische Erhebungen berücksichtigt.</b></p> <p>Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein könnten, werden ggf. erforderliche vorgezogene Schutzmaßnahmen mit in die Abwägung eingestellt.</p>

<p>Eingabe – NSR Dümmer e.V - 2</p>	<p><b>Optionsfläche 01:</b> <i>(Anmerk.d.V. = Prüfraum 1 – Südwestlich Fliegerhorst)</i></p> <p>Diese Optionsfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Gebiet NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen (südlich) und dem NSG Westliche Dümmer (westl.), beide Teil des EU-Vogelschutzgebietes Dümmer (SPA, V39). Abstandsempfehlungen der LAG VSW werden unterschritten. Diese Optionsfläche grenzt darüber hinaus nahezu direkt an das NSG und FFH-Gebiet Diepholzer Moor an, in Nachbarschaft liegt das NSG Steinfelder Moor. Auch für das NSG Diepholzer Moor gelten Abstandsregelungen. Zwischen den genannten NSGs bestehen Wechselbeziehungen (z.B. Wechsel von Seeadlern zwischen den Gebieten). Anzulegen wären hier laut Empfehlungen der LAG VSW anhand bestehender Schutzkategorien bzw. Wechselbeziehungen folgende Mindestabstände zu den verschiedenen Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck (hier: NSG Westliche Dümmer und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) Mindestabstände von Vogellebensräumen: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m;</li> <li>- Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen (hier: NSG Westliche Dümmer und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, NSG Diepholzer Moor) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m;</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut (hier: NSG Westliche Dümmer und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> <li>- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) (hier: NSG Westliche Dümmer und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m,</li> <li>- Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl &amp; Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule (hier: NSG Westliche Dümmer, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer, NSG Diepholzer Moor) Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* &amp; Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)</li> <li>- Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln (hier: NSG Westliche Dümmer, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer; Wechselbeziehung mit Diepholzer Fladder und Rhedener Geestmoor) Freihalten</li> </ul> <p>Relevante Brutvogelarten des NSG Westliche Dümmer sind Watvögel (insbes. Wiesenvögel), Wasservögel, Fischadler, relevante Rastvogelarten Wasservögel, insbesondere nordische Gänse. Relevante Brutvogelarten des NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen sind Watvögel (insbes. Wiesenvögel), Wasservögel, Fischadler, Rotmilan Verdacht), Schwarzmilan (Verdacht), Seeadler (potentiell), relevante Rastvogelarten Wasservögel, insbesondere nordische Gänse, aber auch Greifvögel wie Seeadler. Knapp außerhalb des NSG siedelt ein Weißstorchpaar. Relevante Brutvogelarten für das NSG Diepholzer Moor sind Watvögel, Wasservögel, Ziegenmelker, Kranich, Sumpfohreule, potentiell Seeadler, Rohrweihe und Baumfalke. Rastvogelarten Kraniche, Wasservögel insbes. Enten</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Hinweise werden für die avifaunistischen Erhebungen berücksichtigt.</b></p> <p>Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein könnten, werden ggf. erforderliche vorgezogene Schutzmaßnahmen mit in die Abwägung eingestellt.</p>

<p>Eingabe – NSR Dümmer e.V - 3</p>	<p><b>Optionsfläche 02:</b> <i>(Anmerk.d.V. = Prüfraum 9 – Südlicher Stadtrand östlich Hunte)</i></p> <p>Diese Optionsfläche (Teil der Escholtswiesen) liegt zwischen Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes Dümmer (SPA, V39) und zwar dem Dümmer, dem NSG Westliche Dümmerriedung und dem NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen (incl. Fennekerwiesen). Der Abstand zum NSG Westliche Dümmerriedung liegt mit 500 m deutlich unter der Empfehlung der LAG Vogelschutzwarten. Auch zu berücksichtigen sind hier Flugbeziehungen zum Dümmer und zum NSG Westliche Dümmerriedung als Schlafplatz für Gänse und Schwäne. Anzulegen wären hier laut Empfehlungen der LAG VSW anhand bestehender Schutzkategorien bzw. Wechselbeziehungen folgende Mindestabstände zu den verschiedenen Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck (hier: NSG Westliche Dümmerriedung) Mindestabstände von Vogellebensräumen: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> <li>- Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen (hier: NSG Westliche Dümmerriedung) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut (hier: NSG Westliche Dümmerriedung, aber auch Escholtswiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> <li>- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) (hier: NSG Westliche Dümmerriedung, aber auch Escholtswiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> <li>- Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl &amp; Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule (hier: NSG Westliche Dümmerriedung, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer) Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* &amp; Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m).</li> <li>- Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln (hier: NSG Westliche Dümmerriedung, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer; Wechselbeziehung mit Diepholzer Fladder und Rhedener Geestmoor) freihalten.</li> </ul> <p>Relevante Brutvogelarten des NSG Westliche Dümmerriedung sind Watvögel, Wasservögel, Fischadler, relevante Rastvogelarten Wasservögel, insbesondere nordische Gänse.</p> <p>Relevante Brutvogelarten des NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen sind Watvögel, Wasservögel, Fischadler, Rotmilan (v, Schwarzmilan (Verdacht), Seeadler (potentiell), relevante Rastvogelarten Wasservögel, insbesondere nordische Gänse, aber auch Greifvögel wie Seeadler. Knapp außerhalb des NSG siedelt ein Weißstorchpaar.</p> <p>Relevante Rastvogelarten des Gebietes Escholtswiesen sind nordische Gänse, insbesondere Blässgänse, sowie Schwäne, (Höcker-, und vereinzelt Sing- und Zwergschwäne). Dazu Greifvögel wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Hinweise werden für die avifaunistischen Erhebungen berücksichtigt.</b></p> <p>Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein könnten, werden ggf. erforderliche vorgezogene Schutzmaßnahmen mit in die Abwägung eingestellt.</p>

	<p><b>Optionsfläche 03:</b> <i>(Anmerk.d.V. = Prüfraum 2 – Südöstlich Fliegerhorst)</i></p> <p>Diese Optionsfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Gebiet NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen (südlich) und dem NSG Westliche Dämmerniederung (westl.), beide Teil des EU-Vogelschutzgebietes Dümmer (SPA, V39). Abstandsempfehlungen der LAG VSW werden unterschritten. Diese Optionsfläche grenzt darüber hinaus nahezu direkt an das NSG und FFH-Gebiet Diepholzer Moor an, in Nachbarschaft liegt das NSG Steinfelder Moor. Auch für das NSG Diepholzer Moor gelten Abstandsregelungen. Zwischen den genannten NSGs bestehen Wechselbeziehungen (z.B. Wechsel von Seeadlern zwischen den Gebieten). Anzulegen wären hier laut Empfehlungen der LAG VSW anhand bestehender Schutzkategorien bzw. Wechselbeziehungen folgende Mindestabstände zu den verschiedenen Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck (hier: NSG Westliche Dämmerniederung und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) Mindestabstände von Vogellebensräumen: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m;</li> <li>- Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen (hier: NSG Westliche Dämmerniederung und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, NSG Diepholzer Moor) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m;</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut (hier: NSG Westliche Dämmerniederung und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> <li>- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) (hier: NSG Westliche Dämmerniederung und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m,</li> <li>- Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl &amp; Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule (hier: NSG Westliche Dämmerniederung, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer, NSG Diepholzer Moor) Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* &amp; Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)</li> <li>- Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln (hier: NSG Westliche Dämmerniederung, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer; Wechselbeziehung mit Diepholzer Fladder und Rhedener Geestmoor) Freihalten</li> </ul> <p>Relevante Brutvogelarten des NSG Westliche Dämmerniederung sind Watvögel (insbes. Wiesenvögel), Wasservögel, Fischadler, relevante Rastvogelarten Wasservögel, insbesondere nordische Gänse. Relevante Brutvogelarten des NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen sind Watvögel (insbes. Wiesenvögel), Wasservögel, Fischadler, Rotmilan Verdacht), Schwarzmilan (Verdacht), Seeadler (potentiell), relevante Rastvogelarten Wasservögel, insbesondere nordische Gänse, aber auch Greifvögel wie Seeadler. Knapp außerhalb des NSG siedelt ein Weißstorchpaar.</p>
	<p><b>Die Hinweise werden für die avifaunistischen Erhebungen berücksichtigt.</b></p> <p>Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein könnten, werden ggf. erforderliche vorgezogene Schutzmaßnahmen mit in die Abwägung eingestellt.</p>

Eingabe – NSR Dümmer e.V - 4	<p><b>Optionsfläche:</b> (Anmerk.d.V. = Prüfraum 3 – Westlich der Bahn oberhalb Kuhbartswiesen)</p> <p>In diesem Bereich ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier liegen auch diverse Kompensationsflächen des Städtequartetts.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Kompensationsflächen wurden in der Standortanalyse aktualisiert übertragen.</b></p> <p>Die Eingabe ist nicht zu einer optionalen Fläche ergangen, die angesprochenen Flächen werden nicht für WEA genutzt.</p>
Eingabe – NSR Dümmer e.V - 5	<p><b>Optionsfläche 05:</b> (Anmerk.d.V. = Prüfraum 5 westlicher Bereich sowie nördlicher Bereich – St. Hülfen Bruch)</p> <p>Die Optionsfläche liegt im Rastgebiet für nordische Gänse, nordische Schwäne (Zwerg- und Singschwäne), Kraniche. Laut der Veröffentlichung der LAG VSW anhand bestehender Schutzkategorien bzw. Wechselbeziehungen gilt aufgrund der Lage der Optionsflächen folgende Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) (hier: NSG Westliche Dümmeriederung und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> <li>- Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln (hier: NSG Westliche Dümmeriederung, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer; Wechselbeziehung mit Diepholzer Fladder und Rhedener Geestmoor) - Freihalten.</li> </ul>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise werden für die avifaunistischen Erhebungen berücksichtigt.</b></p> <p>Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein könnten, werden ggf. erforderliche vorgezogene Schutzmaßnahmen mit in die Abwägung eingestellt.</p>
Eingabe – NSR Dümmer e.V - 6	<p><b>Optionsfläche 06:</b> (Anmerk.d.V. = Prüfraum 7 – Westlich und östlich Wasserzug Lohne sowie Prüfraum 8 - Bereich zwischen Heeder Bruch und Graftlage)</p> <p>Hier wären regelmäßige Flugbeziehungen vor allem nordischer Gänse (Bläss- und Saatgans) zwischen dem Diepholzer Bruch bzw. dem Rhedener Geestmoor zum EU-Vogelschutzgebiet Dümmer zu berücksichtigen. Laut der Veröffentlichung der LAG VSW anhand bestehender Schutzkategorien bzw. Wechselbeziehungen gilt aufgrund der Lage der Optionsflächen folgende Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln (hier: Wechselbeziehung NSG Westliche Dümmeriederung, NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer mit Diepholzer Fladder und Rhedener Geestmoor) - Freihalten</li> </ul>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise werden für die avifaunistischen Erhebungen berücksichtigt.</b></p> <p>Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein könnten, werden ggf. erforderliche vorgezogene Schutzmaßnahmen mit in die Abwägung eingestellt.</p>
Eingabe – NSR Dümmer e.V - 7	<p><b>Teilfläche 2</b> (Anmerk.d.V. = Prüfraum Nr. 6 – Südliche Stadtgrenze Bereich Diepholzer Bruch)</p> <p>Die Optionsfläche liegt im Rastgebiet für nordische Gänse, nordische Schwäne (Zwerg- und Singschwäne), Kraniche. Laut der Veröffentlichung der LAG VSW anhand bestehender Schutzkategorien bzw. Wechselbeziehungen gilt aufgrund der Lage der Optionsflächen folgende Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) (hier: NSG Westliche Dümmeriederung und NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</li> </ul>

	- Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln (hier: NSG Westliche Dämmerniederung, aber auch NSG Huntebruch und Huntebruchwiesen, Dümmer; Wechselbeziehung mit Diepholzer Fladder und Rehdener Geestmoor) – Freihalten.
Beschlussempfehlung	<b>Die Hinweise werden für die avifaunistischen Erhebungen berücksichtigt.</b> Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein könnten, werden ggf. erforderliche vorgezogene Schutzmaßnahmen mit in die Abwägung eingestellt.

## 21 Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V., 08.02.2019

Eingabe – NUVD 1	<p>Frau Ulrike Marxmeier vom Naturschutzring Dümmer e.V. hat mir Ihre E-Mail (<i>Anschreiben der Stadt A.d.Verf.</i>) vom 04.02.2019 weitergeleitet, um bzgl. Ihrer Anfrage in Bezug auf etwaige Fledermausvorkommen in den verbliebenen Prüfräumen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind zu geben.</p> <p>Die Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V. (NUVD) untersucht und betreut bereits seit über 4 Jahren die Fledermäuse rund um den Dümmer. Die bisherigen Untersuchungsschwerpunkte lagen dabei in Schwege, im Steweder Berg, am Dümmer und im Huntebruch. Somit kann ich leider für die entsprechenden Prüfräume keine datenbasierten Aussagen treffen. Allerdings lassen sich aufgrund unserer bisherigen Erfassungen, Ableitungen und Vermutungen erstellen, die auf Erkenntnissen unterschiedlicher Fledermausuntersuchungen fußen.</p> <p>Grundsätzlich sind Fledermausvorkommen in allen Lebensräumen zu erwarten, inwieweit diese C Lebensräume als Jagdgebiete, Flugstraßen oder Quartiere geeignet sind und als solche genutzt werden, müssen entsprechende Untersuchungen vor Ort im Einzelfall klären. Alle Fledermäuse in Deutschland sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten, zudem sind alle Fledermausarten in der FFH-Richtlinie im Anhang IV gelistet.</p> <p>Nach dem WINDENERGIEERLASS (2016) sind die Fledermausarten Großer (Nyctalus noctula) und Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Rohrfledermaus (Pipistrellus nathusii), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes Langohr (Plecotus auritus) durch Windenergieanlagen auf unterschiedliche Art gefährdet.</p> <p>Die Ergebnisse unserer Untersuchungen am Dümmer und im Huntebruch lassen Ableitungen und Vermutungen für die Prüfgebiete zu, die in der Literatur begründet sind. Von den, nach dem WINDENERGIEERLASS (2016), gefährdeten Arten konnten bisher am Dümmer und dem Huntebruch der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus, die Rohrfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus, die Teichfledermaus und das Braune Langohr nachgewiesen werden.</p> <p>Bei einer Fangnacht im Huntebruch am 19.08.2015 wurden 24 Fledermäuse von sieben Arten gefangen: Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Rohrfledermaus und Braunes Langohr. Bei den Arten Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr wurden ebenfalls Jungtiere gefangen. Bei der Rohrfledermaus und dem Großen Abendsegler wurden paarungsbereite Männchen (gefüllte Nebenhoden) gefangen.</p> <p>Im Laufe der anschließenden Detektoruntersuchung konnten Paarungsquartiere festgestellt werden. Der Fang von Jungtieren kann ebenfalls auf Wochenstubenquartiere im Huntebruch hinweisen (Meisßner, 2015).</p>
------------------	---

	<p>Die Detektoruntersuchungen am Dümmer zeigen eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen an den Abflüssen Lohne, Grawiede und Hunte auf (Meißner, 2015, 2016; VOGEL 2017).</p> <p>Die erhöhten Aktivitäten von Fledermäusen an Hunte-, Lohne- und Grawiedeabfluss lassen vermuten, dass diese Flüsse als Flugstraßen (Leitlinien) von Fledermäusen genutzt werden, die am Dümmer ihre Jagdgebiete haben. Die Lohne bietet zudem mit ihren angelegten „Altarmen“ und Gehölzgruppen in Ufernähe ein hohes Potenzial als Quartierstandort und Jagdgebiet.</p> <p>Aufgrund der Nähe der Hunte zum Huntebruch können die dort ansässigen Fledermäuse diese als Flugstraße nutzen, sowohl in Richtung Dümmer als auch in Richtung Diepholz. Die Stadt Diepholz kann den Fledermäusen ebenfalls als Quartier- und Jagdgebiet dienen. Ebenso können Fledermäuse die drei erwähnten Flüsse als Leitlinie/Flugstraße zwischen dem Dümmer und der Stadt Diepholz nutzen, um von ihren Quartieren zu den Jagdgebieten zu gelangen. Die Wasserfledermaus legt zwischen ihrem Quartier und dem Jagdgebiet bis zu 10 km zurück und der Große Abendsegler sogar bis zu 26 km (DIETZ &amp; KIEFER, 2014). Zudem haben Leitstrukturen für die Orientierung von Fledermäusen eine besonders hohe Bedeutung (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG, 2007; BRINKMANN ET AL., 2012).</p> <p>Diese Erkenntnis und das Wissen, dass Fledermäuse durchaus auch in Höhen der Rotorblätter von Windkraftanlagen fliegen, der Große Abendsegler fliegt bis in mehrere 100 m Höhe (DIETZ &amp; KIEFER, 2014), lässt vermuten, dass die Prüfräume entlang der drei Gewässer Konflikte mit Fledermäusen nach sich ziehen werden. Auf jeden Fall ist während der Genehmigungsplanung eine umfassende Untersuchung der Fledermäuse nach dem WINDENERGIEERLASS (2016) durchzuführen.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Für die vorliegende Standortplanung im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes werden die fachlichen Ausführungen zu Fledermäusen zur Kenntnis genommen. Grundlegende Auswirkungen auf die Entscheidung zu möglichen Standorten im Rahmen der 83. Änderung des FNP haben sie jedoch nicht.</b></p> <p>Das Vorkommen von Fledermäusen führt in aller Regel nicht zu einem Ausschluss von ganzen Standorten, sondern erfordert besondere Schutzmaßnahmen (z.B. das Abschalten in bestimmten Zeiten, bestimmte Anlagenstellungen um Zugkorridore nicht zu verstellen etc.). Entsprechend dem Nds. Erlass sind in Kenntnis der genauen Zahl, Höhe und Art der Anlagen im Baugenehmigungsverfahren exakte Zählungen und Erhebungen vorzulegen, nach denen die erforderlichen Schutzmaßnahmen bestimmt werden.</p>

## 22 MFC Bussard e.V. Diepholz, 10.03.2019

<p>Eingabe –  MFC-Bussard e.V.</p>	<p>Zu den von Ihnen vorgelegten Unterlagen zu dem im Betreff angeführtem Thema wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Generell sind die beiden im Prüfraum 7 angeführten Bereiche bei Aufstellung von WKA als "Luftverkehrs-Hindernisse" einzustufen. Dabei sind diese jedoch aus unserer Sicht unterschiedlich zu bewerten:</p> <p>a) der östlich liegende Teil, ca. 650 m von unserem Platz entfernt, würde für uns keine Beeinträchtigung ergeben.</p> <p>b) der westlich liegende Bereich würde den Flugbetrieb nicht nur beeinträchtigen, sondern eine potentielle Gefahr darstellen, weil er direkt im Einflugbereich zur Landebahn liegt!!</p> <p>Ein Flugbetrieb wäre unter diesen Umständen nicht mehr zu verantworten</p>
--	--

	<p>2. Unser Verein ist im Besitz einer von der Niedersächsischen Luftfahrtbehörde Oldenburg ausgestellten "Aufstiegserlaubnis." Abgestimmt auf die derzeitigen Gegebenheiten. Inwieweit sich gravierende Änderungen ergeben, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen.</p> <p>3. Der Modellflugplatz befindet sich im Flugbetriebsbereiches des Fliegerhorstes Diepholz. Wir sind verpflichtet (dokumentiert in der Flugbetriebsordnung) unseren Flugbetrieb aus Sicherheitsgründen telefonisch beim Tower des Fliegerhorstes wie auch beim Tower des FDD an- und abzumelden. Hintergrund ist die Möglichkeit der sofortigen Sperrung unseres Flugbetriebes bei Not- und Flugunfällen sowie Anweisungen übergeordneter Dienststellen. Dieses nur zur Erklärung, wie abhängig wir auf rechtlicher Basis vom Fliegerhorst Diepholz sind. Die Zusammenarbeit ist dabei ausgesprochen gut!</p> <p>Anmerkung:        Weiterführende Recherchen sollten auf alle Fälle mit der militärischen Seite der Flugsicherung und den verantwortlichen des FDD im Vorfeld erfolgen, da hier weitaus strengere Sicherheitsvorschriften und Einschränkungen für den Betrieb von Flugplätzen vorliegen.        Die Sportflieger des Fliegerhorst DH fliegen ihre Platzrunde im Süden von DH um das Stadtgebiet zu meiden. Das ist der Bereich in der die WKA geplant ist.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Die zuständige Stelle des Militärs für den Fliegerhorst wurde im Verfahren beteiligt. Der Fliegerhorst soll weiter bestehen bleiben. Auch Belange der Flugsicherheit und des Radars wurden vorgetragen. Insoweit ergeben sich im Rahmen der Abwägung hohe Restriktionen für eine Umsetzung der Prüfräume westlich und südöstlich des Fliegerhorstes und die Prüfräume werden nicht in eine Entwicklung gebracht.</b></p> <p>Damit wären auch die Belange der Sportflieger berücksichtigt. Wobei grundsätzlich gelten würde, dass die die Belange eines Modellflugbetriebes bzw. die Belange von Sportfliegern ggf. auch hinter den Belangen einer Windenergienutzung für die Standorte im öffentlichen Interesse zurückgestellt werden müssten. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen Modellflugaktivitäten und Sportfliegern (Bereich Fliegerhorst) mit den Belangen der Windenergie wäre ggf. nicht festzustellen. Erforderliche Sicherheitsbelange könnten ggf. auch durch neue Regelungen sichergestellt werden.</p>

## 23 Politik - Ausschussmitglied, 06.03.2019

Eingabe	<p>Für das Standortkonzept Windkraft 2018 nehmen die Stadt Diepholz und das beauftragte Planungsbüro umfassend Bezug auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP). Unter anderem werden mit Verweis hierauf Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Erholung sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ein wichtiger Grundsatz des RROP bleibt hingegen unberücksichtigt. So heißt es unter Punkt 4.2.1., Artikel 3, Satz 5 und 6:</p> <p>„Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben.“</p> <p>Als raumbedeutsam gelten dabei alle Anlagen ab einer Höhe von 100 Metern. Grundsätze des RROP beinhalten anders als Ziele eine optionale Ausstiegsoption. Diese kann</p>
---------	---

	<p>jedoch nur damit begründet werden, dass bei Anwendung des betreffenden Grundsatzes der Windenergie kein substanzieller Raum zur Entwicklung zugebilligt wird (Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises).</p> <p>Schlägt man einen Radius von 3.000 m um den bestehenden Windpark im St. Hülfers Bruch (Prüfraum Nr. 5) entfallen die Prüfräume Nr. 6 und 7 aus der Planung. Übrig bleiben die Prüfräume Nr. 1, 5 und 9 mit einer Gesamtfläche von etwa 270 ha. Dies entspricht etwa 2,6 % des Planungsraums und überschreitet die im Windenergieerlass geforderten 1,4 % bereits deutlich.</p> <p>Für die Durchführung der avifaunistischen Untersuchungen ergeben sich daraus zwei mögliche Konsequenzen. So könnten bei der gebotenen Anwendung des RROP die Prüfräume Nr. 6 und 7 aus dem Untersuchungsgebiet entfernt werden. Ergänzend oder auch alternativ könnte der Prüfraum Nr. 2 in das Gutachten aufgenommen werden um der Stadt Handlungsspielräume trotz Anwendung des zitierten Paragraphen zu erhalten.</p> <p>Über die heutige Sitzung hinaus ist zu diskutieren, wie diese Vorgabe des RROP in das Planungsverfahren zu integrieren ist und welche Auswirkungen sie auf die ausgewiesenen Prüfräume hat.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>In der Standortanalyse wurden die Hinweise des Landkreises zu den gewünschten Abständen von Windparks in die Betrachtung eingestellt. Die gewählten Standorte wurden diesbezüglich abgewogen.</b></p>

## 24 Nachträgliche Eingaben – Bürger 1 - 14.03.2020

<p>Eingabe</p>	<p>Zunächst möchte ich hiermit anzeigen, dass ich in dieser Angelegenheit für meinen Bruder ..... spreche. Er hat mich gebeten, mit der Stadt Diepholz in Kontakt zu treten. Er und sein Sohn ..... bewirtschaften gemeinsam den landwirtschaftlichen Betrieb Hof ..... in Diepholz, Moorhäuser Straße.</p> <p>Zum Thema erneuerbare Energien in Deutschland hat sich in den letzten Monaten die Medien-Berichterstattung ganz wesentlich auf den stockenden Ausbau der Windenergie fokussiert. Hierfür werden vor allem die Widerstände von Anwohnern, Bürgerinitiativen und Kommunen verantwortlich gemacht, die verhindern, dass die energiepolitischen Ziele von Bundesregierung und Landesregierungen erreicht werden. Was die Knappheit an ausgewiesenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen angeht, möchten wir hier unseren konstruktiven Beitrag zur Flächenausweitung leisten. .... ist im Besitz von einer zusammenhängenden Fläche von 89.330 m<sup>2</sup> sowie daneben liegend von weiteren 48.299 m<sup>2</sup> = insgesamt 137.629 m<sup>2</sup>. Standort: „Im Beekmoore" (Flurkarte 5431B, Flur 43, Flurstücke 19, 20 und 21/1) und „An der Beeke (siehe auch Markierung in Anlage).</p> <p>Wir können uns vorstellen, diese Fläche für die Errichtung neuer Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Nach unseren Informationen sind hierfür die notwendigen Voraussetzungen gegeben, wie - Betriebsnotwendige Größe einer zusammenhängenden Fläche - Keine Tabuzonen wie Naturschutzgebiete, Siedlungsgebiete, Abstand zu Wohngebieten, Bundeswehr Tiefflug u.v.a.m. - Möglichkeit der Flächenerweiterung durch angrenzende Flächen von Dritten.</p> <p>Darüber hinaus hat diese Lage gegenüber vielen anderen Flächen den Vorteil, nicht im unmittelbaren Sichtfeld von stark fließendem Verkehr und von Tourismus zu liegen. Hierbei denken wir an die häufig vorgebrachten Einwände wie „Verschandelung der Landschaft" und dergleichen. Damit könnte vielen hybrid denkenden + handelnden Mitmenschen buchstäblich „der Wind aus den Segeln" genommen werden. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dieses Flächenangebot in Ihrem neuen Flächennutzungsplan als "Windvorranggebiet" ausgewiesen werden kann. Für Rückfragen und für gemeinsame Gespräche stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern jederzeit gerne zur Verfügung.</p>
----------------	---

Beschlussempfehlung

**In der Standortanalyse wurden die angebotenen Flächen infolge der harten Tabuflächen nicht als Prüfraum ermittelt. Das Flächenangebot wird somit nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt.**

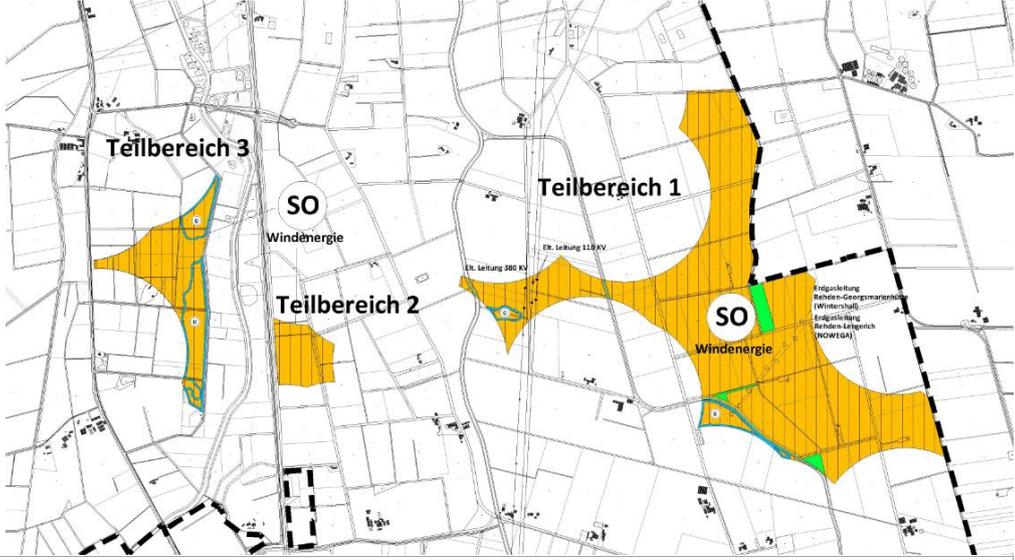
Die Flächen liegen vollständig in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms) und sind von daher als mögliche Standorte für WEA ausgeschlossen.

Abb. Lage der angebotenen Fläche (rot umrandet) und Vorranggebiet Natur und Landschaft (türkisblau)



**B Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

<p>Standortanalyse</p>	<p>Die Standortanalyse wurde infolge der Hinweise aus der Öffentlichkeit, aber insbesondere auf Empfehlung des Landkreises vollständig überarbeitet. Insbesondere sind auch die mittlerweile gültigen Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeflossen. Es ergab sich dadurch ein etwas kleinerer maximaler Potentialraum.</p> <p>Der Prüfraum in Nähe des Kuhbartsweges hat sich durch rechtliche Hinweise der Öffentlichkeit auf die Einordnung der dortigen Unterkunft vergrößert.</p>
<p>Gewählte Standorte/ Planzeichnung</p>	<p>In der Gesamtschau werden drei Teilbereiche als zukünftige Konzentrationszonen für Windenergie vorgeschlagen. Teilbereich 1 umfasst den Prüfraum 1 – St. Hülfer Bruch. Die Teilbereiche 2 und 3 beziehen sich auf die Prüfräume 7a und b – östlich und westlich des Wasserzuges Lohne.</p> <p>Insgesamt ergeben sich damit rd. 201 ha Fläche für die Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz. Das entspricht rd. 21,4 % des ermittelten maximal möglichen Potentialraumes, womit der Windenergie substanziiell Raum geboten wird.</p>

	
<p>Begründung</p>	<p>Die Begründung zur 83. Änderung des FNP wurde in Kenntnis aller Stellungnahmen und Abwägungen verfasst.</p>
<p>Umweltbericht</p>	<p>Der Umweltbericht wurde in Kenntnis der Ergebnisse zu den avifaunistischen Erhebungen verfasst.</p>

-----